

Umweltbericht

zur Satzung gem. § 34 (4) Nr. 3 BauGB

über die Abrundung der im Zusammenhang

bebauten Ortschaft Appelhülsen

(Ergänzungssatzung „Mühlenkley“)

bearbeitet für: **Gemeinde Nottuln**
Fachbereich Planen und Bauen

Stiftsplatz 7/8,
48301 Nottuln

bearbeitet von: **öKon GmbH**

Liboristr. 13
48155 Münster
Tel.: 0251 / 13 30 28 12
Fax: 0251 / 13 30 28 19

26. Januar 2018



Landschaftsplanung • Umweltverträglichkeit

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	4
1.1	Inhalte und Ziele der Innenbereichs-(Ergänzungs-)satzung „Mühlenkley“	4
1.1.1	Anlass der Planung	4
1.1.2	Größe, Lage und Abgrenzung des Geltungsbereichs	4
1.1.3	Zeichnerische und textliche Festsetzungen	5
1.2	Ziele des Umweltschutzes in Fachgesetzen und Fachplanungen und deren Berücksichtigung bei der Planaufstellung bzw. Planänderung	7
1.2.1	Fachgesetze	7
1.2.2	Fachpläne	9
1.2.3	Schutzausweisungen	10
2	Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen	11
2.1	Bestandssituation	11
2.1.1	Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit	11
2.1.2	Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	12
2.1.3	Schutzgüter Fläche und Boden	14
2.1.4	Schutzgut Wasser	15
2.1.5	Schutzgut Klima/Luft	16
2.1.6	Schutzgut Landschaft	16
2.1.7	Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	16
2.2	Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung	17
2.3	Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung	17
2.3.1	Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit	19
2.3.2	Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	23
2.3.3	Schutzgüter Fläche und Boden	24
2.3.4	Schutzgut Wasser	24
2.3.5	Schutzgut Klima/Luft	25
2.3.6	Schutzgut Landschaft	26
2.3.1	Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	26
2.3.2	Wechselwirkungen zwischen Schutzgütern	26
2.3.3	Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete	26
2.3.4	Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt durch schwere Unfälle und Katastrophen	27
2.4	Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen	27
2.4.1	Schutzgut Menschen und menschliche Gesundheit	27
2.4.2	Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	27
2.4.3	Schutzgüter Fläche und Boden	29
2.4.4	Schutzgut Wasser	29
2.5	In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten	29
3	Zusätzliche Angaben	29
3.1	Wichtigste Merkmale der verwendeten technischen Verfahren	29
3.2	Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben	30
3.3	Geplante Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt (Monitoring)	30
4	Zusammenfassung der Ergebnisse der Umweltprüfung	32

5 Anhang 1: Literatur- und Quellenverzeichnis 34

Abbildungsverzeichnis:

Abb. 1: Geltungsbereich des Satzungsbereiches „Appelhülsen Mühlenkley“ 5

Abb. 2: Lärmbelastungen für den gesamten Tag durch Straßenverkehr 21

Abb. 3: Lärmbelastungen für die Nacht durch Straßenverkehr..... 21

Abb. 4: Lärmbelastungen für den gesamten Tag durch Schienenverkehr 22

Abb. 5: Lärmbelastungen für die Nacht durch Schienenverkehr 22

Tabellenverzeichnis:

Tab. 1: Planungsrelevante Umweltziele..... 7

Tab. 2: Biotoptypen innerhalb des Plangebietes..... 14

Tab. 3: vom Vorhaben betroffene Bodentypen 15

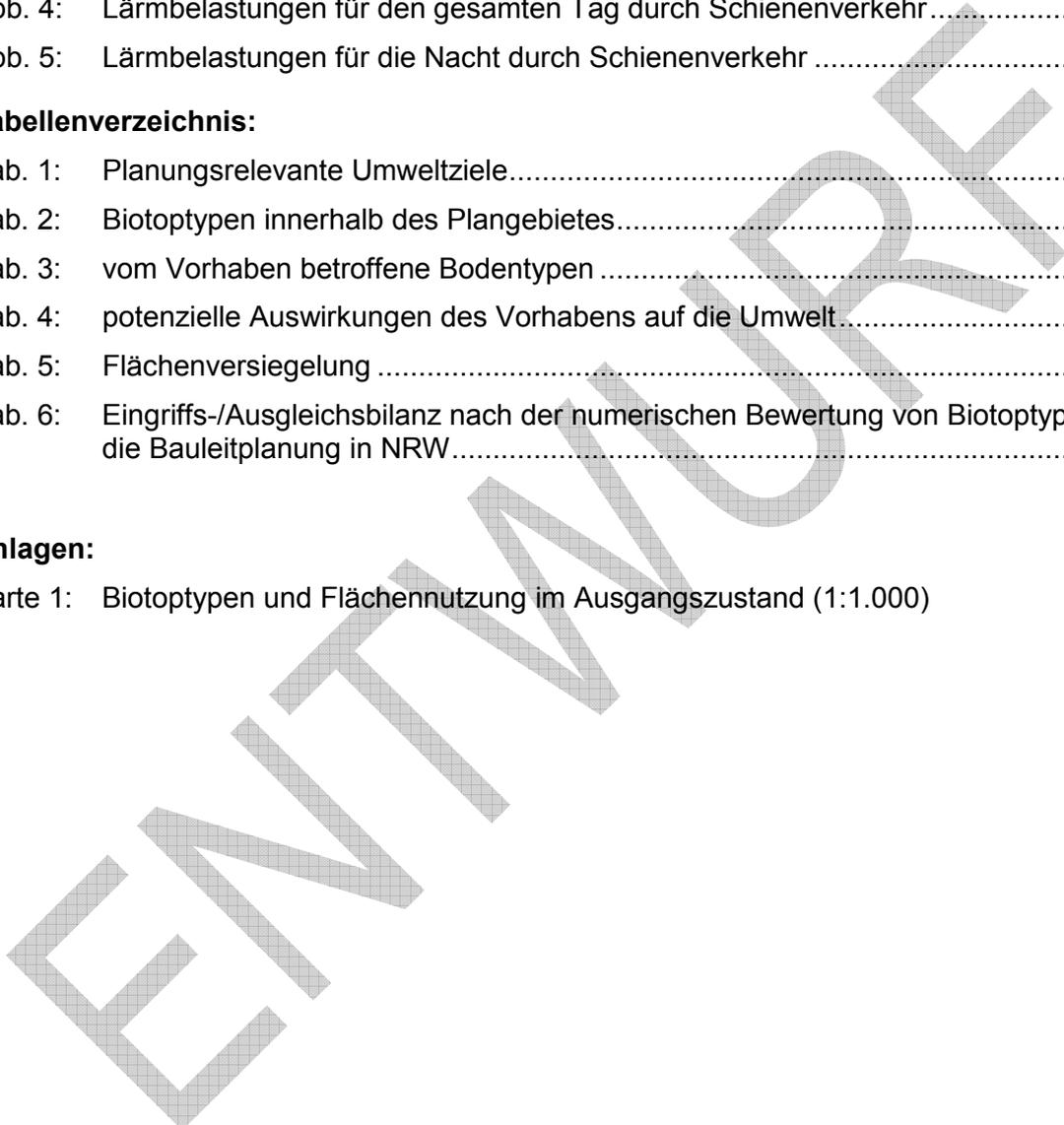
Tab. 4: potenzielle Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt..... 18

Tab. 5: Flächenversiegelung 24

Tab. 6: Eingriffs-/Ausgleichsbilanz nach der numerischen Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW..... 28

Anlagen:

Karte 1: Biotoptypen und Flächennutzung im Ausgangszustand (1:1.000)



1 Einleitung

Die Gemeinde Nottuln beabsichtigt die Aufstellung einer Satzung nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 BAUGB, um die Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Bereich Appelhülsen festzulegen und eine Außenbereichsfläche einzubeziehen, die bereits einer gewerblichen Nutzung unterliegt.

Die Innenbereichssatzung ist einer Umweltprüfung zu unterziehen, bei der ermittelt werden soll, ob erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Im Umweltbericht werden die Auswirkungen beschrieben, ggf. Alternativen geprüft und die Abwägung hinsichtlich der Umweltbelange vorbereitet.

Die Umweltprüfung umfasst die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen auf Menschen, insbesondere menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Fläche und Boden, Wasser, Luft/Klima, Landschaft sowie kulturelles Erbe und Sachgüter einschließlich der Wechselwirkungen zwischen den genannten Schutzgütern.

1.1 Inhalte und Ziele der Innenbereichs-(Ergänzungs-)satzung „Mühlenkley“

1.1.1 Anlass der Planung

Für die gewerblich genutzte Fläche am Ortsausgang von Appelhülsen in Fahrtrichtung Münster (Verlängerung Münsterstraße) wird die Aufstellung einer Innenbereichssatzung gemäß § 34 (4) BAUGB vorgesehen, um den hier ansässigen Betrieb erweitern und zeitgemäß umgestalten zu können. Der Betrieb handelt insbesondere mit Gartenmöbeln und anderen angrenzenden Sortimenten. Die Betriebsfläche wird dabei überwiegend zu Lager- und Verwaltungszwecken genutzt. Der Anteil des stationären Handels ist nur gering. Auch künftig ist keine großflächige Einzelhandelsnutzung (> 800 m² Verkaufsfläche) vorgesehen.

1.1.2 Größe, Lage und Abgrenzung des Geltungsbereichs

Der ca. 2,5 ha große Satzungsbereich liegt östlich der Ortschaft Appelhülsen, südlich der Landesstraße L 551 und grenzt im Westen an die Siedlung „Pastorskamp“ an (s. Abb. 1). Er umfasst die Flurstücke Nr. 17 und 55, Flur 13, Gemarkung Appelhülsen.

Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereichs der Satzung ist der Planzeichnung (GEMEINDE NOTTULN 2018b) zu entnehmen.

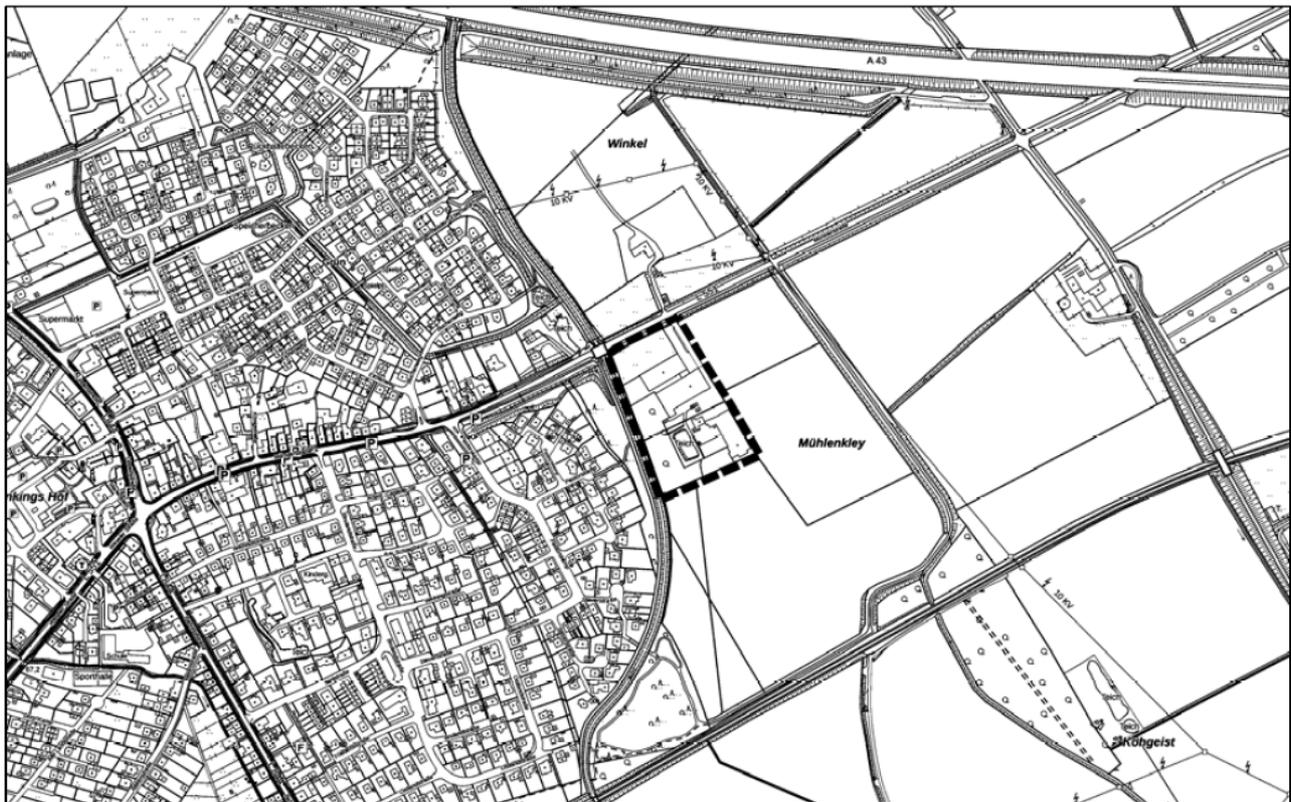


Abb. 1: Geltungsbereich des Satzungsbereiches „Appelhülsen Mühlenkey“

(© GEMEINDE NOTTULN 2018a, unmaßstäblich)

1.1.3 Zeichnerische und textliche Festsetzungen

Bebauung

Innerhalb der Satzungsgrenzen ist die Lage der möglichen Bebauung durch eine Baugrenze dargestellt. Die maximal zulässige Gebäudehöhe beträgt 11,00 m. In Abweichung von der offenen Bauweise sind bauliche Anlagen mit größeren Abmessungen (Länge und Breite) als 50,00 m zulässig.

Zulässig sind in dem Satzungsgebiet:

- Gewerbebetriebe aller Art, Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe gem. § 8 (2) Ziffer 1 BauNVO
- Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude gem. § 8 (2) Ziffer 2 BauNVO
- Einzelhandelsbetriebe sowie unselbstständige Verkaufsstellen bis zu einer Größe von maximal 800 m² Verkaufsfläche je Betrieb soweit die Einzelhandelsnutzung in direkter Verbindung mit Produktions-, Handwerks-, Reparatur- und / oder Veredelungsprozessen oder -betrieben steht und dem Gewerbebetrieb auf demselben Grundstück zugeordnet ist mit nicht-nahversorgungsrelevanten und / oder nicht-zentrenrelevanten Sortimenten entsprechend der hier nicht abschließenden Nottulner Sortimentsliste
- Schank- und Speisewirtschaften / Gastronomiebetriebe in funktionalem Zusammenhang mit Einzelhandelsbetrieben, die diesen gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind.

Ausnahmsweise können in dem Satzungsgebiet zugelassen werden:

- Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, wenn sie dem jeweiligen Gewerbebetrieb zugeordnet werden können und diesem gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind gem. § 8 (3) Ziffer 1 BauNVO

Werbeanlagen und Fassadengestaltung

Werbeanlagen

Die Werbeinhalte sind auf die in dem Satzungsgebiet angebotenen Leistungen, Waren und Sortimente zu beschränken.

Werbeanlagen an Gebäuden dürfen die maximal zulässige Gebäudehöhe des Gebäudes nicht überragen. Werbeanlagen sind ausschließlich an der nördlichen und östlichen Fassadenseite zulässig und dürfen 10% der Fläche der jeweiligen Fassadenseite nicht überschreiten.

Die Anzahl der freistehenden Werbeanlagen sind auf 1 Werbepylon begrenzt. Fahnenmasten sind unzulässig. Werbeanlagen mit Wechsellicht, Lauflicht, elektronische Laufbänder, Videowände oder ähnliches sind unzulässig.

Beleuchtete Hinweise und Anstrahlungen sind ausschließlich für den Suchverkehr und zu Zwecken des Werkschutzes (Sicherheitsanlagen) zulässig. Sämtliche Beleuchtungsanlagen dürfen zu keiner Blendwirkung oder zu Lichtschatteneffekten auf der Münsterstraße (L 551) führen.

Fassadengestaltung

Bei den entlang der Münsterstraße (L 551) errichteten Gebäuden sind die westlichen, nördlichen und östlichen Fassaden im Obergeschoss in Abschnitten vertikal zu gliedern. Die geschlossenen Fassaden sind durch Öffnungen, die im Fassadenprofil sowie in der Attika zurückspringen, zu gliedern. Die Erdgeschossfassade ist gegenüber der Obergeschossfassade mit einem anderen Material oder gegenüber der Obergeschossfassade vor- oder zurückspringend auszuführen.

Verkehr und Erschließung

Die Erschließung der Fläche erfolgt ausschließlich über die Münsterstraße (L 551).

Der heute vorhandene Zu- und Abfahrtsbereich wird entsprechend in der Bestandssituation als ausschließliche Anbindung an die Münsterstraße festgesetzt. Für den verbleibenden Bereich entlang der Münsterstraße wird ein Zu- und Abfahrtsverbot festgesetzt. Hiermit soll weiterhin die Konzentration des Zu- und Abgangsverkehrs auf eine Anbindung sichergestellt und eine Häufung von Zu- und Abfahrten aus Gründen der Verkehrssicherheit vermieden werden.

Ver- und Entsorgung / Versickerung von Niederschlagswasser

Aufgrund der bestehenden Bebauung, die an die Schmutz- und Regenwasserkanalisation bereits angeschlossen ist, ergeben sich durch die Aufstellung der Satzung keine wesentlich veränderten Anforderungen an die Bereitstellung der Ver- und Entsorgungsinfrastruktur.

Sofern eine Einleitung des Niederschlagswassers in die vorhandene Kanalisation zukünftig nicht möglich ist, können folgende Maßnahmen der Abwasserbeseitigung in Betracht kommen:

- Die Stellplätze sowie die Bewegungsfläche bzw. die daraus resultierenden Regenwassermengen innerhalb des Satzungsgebietes können über einen Stauraumkanal gepuffert, gereinigt und dann in die westlich des Satzungsgebietes verlaufende Stever eingeleitet werden.
- Das anfallende Regenwasser von den Dachflächen wird direkt in die westlich des Satzungsgebietes verlaufende Stever eingeleitet. Einzelheiten zur abwassertechnischen Erschließung sind im Baugenehmigungsverfahren zu klären.

Die Einbindung in die fernmeldetechnischen und elektrischen Versorgungsnetze ist vorhanden.



Hochwasserschutz

Innerhalb des Satzungsgebietes ist im Norden und entlang der Grenze im Westen das Überschwemmungsgebiet der Stever ausgewiesen. Gemäß den Hochwassergefahrenkarten des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen ist im Satzungsgebiet bei einem Hochwasser mittlerer Wahrscheinlichkeit mit Überschwemmungen in Teilbereichen bis 0,5 m ausgehend von der derzeitigen Geländehöhe zu rechnen.

Für das Satzungsgebiet wird eine Kennzeichnung bzw. nachrichtliche Übernahme nach § 9 (6a) BauGB vorgenommen:

Festgesetzte Überschwemmungsgebiete im Sinne des § 76 (2) Wasserhaushaltsgesetz - WHG-, Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten im Sinne des § 78b (1) WHG sowie Hochwasserentstehungsgebiete im Sinne des § 78d (1) WHG.

Der zu berücksichtigende Bereich (Gefahrenkarte HQ 100, mittlere Wahrscheinlichkeit, Überflutungshöhe bis 0,5 m über Gelände bei Versagen der Hochwasserschutzanlagen an der Stever) erstreckt sich von Norden bis zur Mitte des Satzungsgebietes. Zudem wird die Gefahrenkarte für die niedrige Wahrscheinlichkeit (Überflutungshöhe bis 1,0 m über Gelände) nachrichtlich dargestellt.

Sie bilden den hier in Rede stehenden überschwemmungsgefährdeten Bereich (ohne Berücksichtigung der „Ökologischen Verbesserungen des Bastertgrabens“) auf der Grundlage der Fachinformationssysteme ELWAS (Elektronisches wasserwirtschaftliches Verbundsystem für die Wasserwirtschaftsverwaltung in NRW) und UVO (Umweltdaten vor Ort NRW) für die Hochwassergefahrenkarte für Nottuln ab.

Diese nachrichtliche Darstellung wird ergänzt um den Hinweis:

Es wird empfohlen Gebäude im Satzungsgebiet in einer hochwasserangepassten Bauweise im Sinne des § 78b WHG zu errichten. Über Möglichkeiten der Eigenvorsorge informiert die Hochwasserschutzfibel – Objektschutz und bauliche Vorsorge des Bundes - (Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung, 2013).

1.2 Ziele des Umweltschutzes in Fachgesetzen und Fachplanungen und deren Berücksichtigung bei der Planaufstellung bzw. Planänderung

1.2.1 Fachgesetze

Innerhalb der Fachgesetze sind für die Schutzgüter Ziele und allgemeine Grundsätze formuliert, die im Rahmen der nachfolgenden Prüfung der Auswirkungen auf die Umweltbelange Berücksichtigung finden müssen.

Schutzgutbezogene Zielaussagen aus den Fachgesetzen (Verordnungen, Satzungen, Richtlinien) sind:

Tab. 1: Planungsrelevante Umweltziele

Fachgesetzliche Ziele und Vorgaben des Umweltschutzes <small>(in der jeweils gültigen Fassung zum Zeitpunkt der Berichtserstellung)</small>
Menschen, inklusive der menschlichen Gesundheit
Baugesetzbuch - BauGB
Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes, der allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse sowie der Belange von Freizeit und Erholung bei der Aufstellung der Bauleitpläne, insbesondere die Vermeidung von Emissionen.
Bundesimmissionsschutzgesetz - BImSchG inkl. Verordnungen
Schutz der Menschen, der Tiere und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von



Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Erscheinungen).
TA Lärm
Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie deren Vorsorge.
DIN 18005, Schallschutz im Städtebau
Als Voraussetzung für gesunde Lebensverhältnisse für die Bevölkerung ist ein ausreichender Schallschutz notwendig, dessen Verringerung insbesondere am Entstehungsort, aber auch durch städtebauliche Maßnahmen in Form von Lärmvorsorge und Lärminderung bewirkt werden soll.
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt
Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG (in Verb. mit FFH-RL und VS-RL), Landesnaturschutzgesetz NW – LNatSchG NW
Natur und Landschaft sind aufgrund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlagen des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und, soweit erforderlich, wiederherzustellen, dass <ul style="list-style-type: none"> • die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, • die Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, • die Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume sowie • die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind. Des Weiteren sind die Belange des Arten- und Biotopschutzes zu berücksichtigen. Die biologische Vielfalt ist zu erhalten und zu entwickeln. Sie umfasst die Vielfalt an Lebensräumen und Lebensgemeinschaften, an Arten sowie die genetische Vielfalt innerhalb der Arten.
Baugesetzbuch - BauGB
Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere <ul style="list-style-type: none"> • die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt sowie • die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes (Eingriffsregelung nach Bundesnaturschutzgesetz) und die biologische Vielfalt zu berücksichtigen.
Fläche, Boden
Bundesbodenschutzgesetz – BbodSchG, Bundesbodenschutzverordnung - BBodSchV
Ziele des BbodSchG sowie der BBodSchV sind: <ul style="list-style-type: none"> • der langfristige Schutz oder die Wiederherstellung des Bodens hinsichtlich seiner Funktionen im Naturhaushalt, insbesondere als <ul style="list-style-type: none"> ○ Lebensgrundlage und -raum für Menschen, Tiere, Pflanzen, ○ Bestandteil des Naturhaushaltes mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen, ○ Ausgleichsmedium für stoffliche Einwirkungen (Grundwasserschutz), ○ Archiv für Natur- und Kulturgeschichte, ○ Standorte für Rohstofflagerstätten, für land- und forstwirtschaftliche sowie siedlungsbezogene und öffentliche Nutzungen, • der Schutz des Bodens vor schädlichen Bodenveränderungen, • Vorsorgeregulungen gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen
Baugesetzbuch - BauGB
Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und Innenentwicklung zur Verringerung zusätzlicher Inanspruchnahme von Böden. Außerdem dürfen landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnungszwecke genutzte Flächen nur im notwendigen Ausmaß für andere Nutzungen in Anspruch genommen werden. Zusätzliche Anforderungen entstehen durch die Kennzeichnungspflicht für erheblich mit umweltgefährdeten Stoffen belastete Böden.
Wasser
Wasserhaushaltsgesetz -WHG
Sicherung der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen und deren Bewirtschaftung zum Wohl der Allgemeinheit und zur Unterlassung vermeidbarer Beeinträchtigungen ihrer ökologischen Funktionen Umgang mit Niederschlagswasser Schutz der Überschwemmungsgebiete
Landeswassergesetz NRW –LWG NW



Ziel der Wasserwirtschaft ist der Schutz der Gewässer vor vermeidbaren Beeinträchtigungen und die sparsame Verwendung des Wassers sowie die Bewirtschaftung von Gewässern zum Wohl der Allgemeinheit.
Baugesetzbuch - BauGB
Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes bei der Aufstellung der Bauleitpläne sowie Berücksichtigung von wirtschaftlichen Belangen bei den Regelungen zur Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung.
Klima
Landesnaturenschutzgesetz NW – LNatSchG NW
Schutz, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes (und damit auch der klimatischen Verhältnisse) als Lebensgrundlage des Menschen und Grundlage für seine Erholung.
Baugesetzbuch - BauGB
Berücksichtigung der "Verantwortung für den Klimaschutz" sowie Darstellung klimaschutzrelevanter Instrumente.
Luft
Bundesimmissionsschutzgesetz - BImSchG inkl. Verordnungen
Schutz des Menschen, der Tiere und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinflüssen (Immissionen) sowie Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Erscheinungen).
TA Luft
Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen sowie deren Vorsorge zur Erzielung eines hohen Schutzniveaus für die gesamte Umwelt.
GIRL
Geruchsimmisions-Richtlinie Orientierungswerte zur Umweltvorsorge
Baugesetzbuch - BauGB
Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes bei der Aufstellung der Bauleitpläne.
Landschaft
Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG, Landesnaturschutzgesetz NW – LNatSchG NW
Schutz, Pflege, Entwicklung und ggf. Wiederherstellung der Landschaft aufgrund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft.
Baugesetzbuch - BauGB
Erhaltung und Entwicklung des Orts- und Landschaftsbildes im Rahmen der Bauleitplanung. Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes bei der Aufstellung der Bauleitpläne und Anwendung der Eingriffsplanung bei Eingriffen in das Landschaftsbild.
Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter
Denkmalschutzgesetz NRW - DSchG NW
Denkmäler sind zu schützen, zu pflegen, sinnvoll zu nutzen und wissenschaftlich zu erforschen. Sie sollen der Öffentlichkeit im Rahmen des Zumutbaren zugänglich gemacht werden.
Baugesetzbuch - BauGB
Schutz von Kultur- und Sachgütern im Rahmen der Orts- und Landschaftsbilderhaltung und -entwicklung. Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes bei der Aufstellung der Bauleitpläne.

1.2.2 Fachpläne

Regionalplan

Im Regionalplan Münsterland ist das Satzungsgebiet als Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich sowie entlang der Stever mit den Freiraumfunktionen zum Schutz der Natur und Überschwemmungsbereich dargestellt (BEZIRKSREGIERUNG MÜNSTER 2016).

Flächennutzungsplan

Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Nottuln ist der Satzungsbereich größtenteils als Fläche für die Landwirtschaft und entlang der Stever als Überschwemmungsgebiet dargestellt (GEMEINDE NOTTULN 2018a).

Landschaftsplan

Das Satzungsgebiet liegt im Geltungsbereich des Landschaftsplanes „Davensberg-Senden“ KREIS COESFELD 2016).

Für den Satzungsgebiet wird in der Entwicklungskarte überwiegend das Entwicklungsziel 1.2 „Anreicherung der Landschaft“ mit dem Entwicklungsraum 1.2.01 „Ackerfluren der Bulderner Platte nördlich Senden“ dargestellt.

Für die Erreichung des Entwicklungsziels sollen gemäß der Festsetzungskarte in dem Bereich folgende Maßnahmen umgesetzt werden (Festsetzungsraum 5.1.3.02 „Ackerbaulich geprägte Feldflur von Wierling und Bredenbeck“):

- Entwicklung und Strukturierung von gestuften Waldrändern durch die Anlage von vorgelagerten Säumen, Waldmantelpflanzungen etc.,
- Anlage bzw. Ergänzung von Hecken, Baumreihen und anderen Gehölzbeständen,
- Anlage von biotopvernetzenden Heckenstrukturen und Feldgehölzen zwischen den einzelnen Waldgebieten,
- Zur Gliederung und Kammerung der weithin offenen Feldflur,
- Pflege und Optimierung von Kleingewässern durch Freistellen oder ggfs. Entschlammung,
- Anlage von Ackerrainen und Säumen,
- Anlage von Uferrandstreifen entlang der Stever,
- Förderung einer eigendynamischen Entwicklung der Stever,
- Erhaltung, Pflege und Ergänzung vorhandener Streuobstwiesen,
- Pflege und Erhaltung von Kopfbaumbeständen in der Feldflur,
- Pflege und Optimierung von gesetzlich geschützten Biotopen (GB-4010-221, GB-4010-223).

Entlang der Stever ist in der Entwicklungskarte dagegen das Entwicklungsziel 1.4 „Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Gewässer und ihrer Niederungen“ mit dem Entwicklungsraum 1.4.01 „Stever zwischen Appelhülsen und Senden“ dargestellt.

Das Entwicklungsziel umfasst die Stever und die angrenzende Niederung zwischen Appelhülsen und Senden. Die Länge des Abschnitts beträgt ca. 6,1 km. In den Bereich für die Entwicklung der Stever wurden überwiegend die Überflutungsflächen gem. den Abgrenzungen des Überschwemmungsgebiets mit einbezogen.

Die Stever verläuft in dem Abschnitt in einem geradlinig bis schwach gewundenen Verlauf. Die Ufer sind überwiegend mit Steinstickungen verbaut. Entlang der Stever stocken nahezu durchgängig ein- oder beidseitig gewässerbegleitende Gehölze. Die Aue selbst wird nahezu ausschließlich ackerbaulich genutzt. Parallel zur Stever verläuft auf der linken Steverseite ein Fuß- und Radweg.

Besondere Entwicklungsmaßnahmen zur Sicherung bzw. Optimierung und Wiederherstellung der Stever und ihrer Aue sind:

- Entwicklung von Grünland im Überflutungsbereich,
- Entwicklung und Verbesserung von Biotopverbundstrukturen,
- Anreicherung, Pflege und Entwicklung des Gewässers und der begleitenden Niederung mit Gehölzen, Uferrandstreifen, Hochstaudenfluren, Röhrichten,
- Wiederherstellung der Durchgängigkeit des Gewässers,
- Erhaltung der sehr schutzwürdigen Böden (Plaggenesch).

1.2.3 Schutzausweisungen

Informationen zu Schutzgebieten und Schutzausweisungen sind dem Fachinformationssystem des LANUV NRW sowie dem wms-Server LINFOS entnommen.

Natura 2000-Gebiete

Das nächste Vogelschutzgebiet „Davert“ (DE-4111-401) liegt südöstlich des Satzungsgebietes in über 9 km Entfernung.

Das nächste FFH-Gebiet „Baumberge“ (DE-4010-302) liegt ca. 4 km nördlich des Satzungsgebietes.

Naturschutzgebiete / Landschaftsschutzgebiete

Das nächstgelegene Naturschutzgebiet „Rieselfelder Appelhülsen“ (COE-009) liegt 600 m südlich des Satzungsgebietes.

Der Geltungsbereich der Innenbereichssatzung liegt nicht im Landschaftsschutzgebiet.

Geschützte Biotope nach § 30 BNATSCHG und § 42 LNATSCHG NRW

Das nächstgelegene gesetzlich geschützte Biotop nach § 30 BNATSCHG und § 42 LNATSCHG NRW ist ein stehendes Binnengewässer (GB-4110-0158) ca. 545 m südöstlich des Satzungsgebietes.

Biotopkataster NRW

Im Rahmen der Erhebung für das Biotopkataster NRW werden schutzwürdige Biotope durch das LANUV NRW erfasst und dokumentiert. Das Biotopkataster dient als Entscheidungsgrundlage für die Ausweisung von Naturschutzgebieten sowie der Minimierung von Eingriffen in ökologisch sensible Bereiche.

Das nächstgelegene schutzwürdige Biotop „Feldgehölz östlich Appelhülsen“ (BK-4110-0177) befindet sich ca. 270 m südöstlich des Satzungsgebietes.

2 Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen

Als Untersuchungsgebiet (Plangebiet) wurde der Geltungsbereich der Innenbereichssatzung „Appelhülsen Mühlenkley“ gewählt.

2.1 Bestandssituation

2.1.1 Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit

Untersuchungsgegenstand sind die Wohn- und Wohnumfeldfunktion sowie die Funktion der Landschaft als Ort der Naherholung und sonstigen Freizeitgestaltung zum Erhalt gesunder Lebensverhältnisse und des Wohlbefindens. Die Ermittlung der Wohn- und Wohnumfeldfunktionen erfolgt im Wesentlichen anhand der Bauflächen (Art der baulichen Nutzung, Nutzungsintensität) und der Flächen bzw. Einrichtungen für den Gemeinbedarf innerhalb des Untersuchungsraumes. Bereiche mit sehr hoher Bedeutung für die Wohn- und Wohnumfeldfunktionen sind Allgemeine Wohngebiete, Dorf- und Mischgebiete, Flächen / Einrichtungen für den Gemeinbedarf (z.B. Schule, Friedhof, Sportplatz, etc.) sowie innerörtliche und siedlungsnahe Freiflächen (z.B. Parkanlagen, Kleingärten etc.).

Wohnnutzung

Innerhalb des Geltungsbereiches der Satzung befindet sich ein Wohnhaus, das von betriebszugehörigen Personen bewohnt wird. Die restlichen Gebäude werden gewerblich genutzt. Damit weist das Satzungsgebiet nur eine geringe Wohnfunktion auf. Im Westen schließen sich entlang des Westufers der Stever geschlossene Siedlungsbereiche der Ortschaft Appelhülsen an.

Erholung

Wander- und Radwege sind im Satzungsgebiet nicht ausgewiesen. Das Gebiet wird auch nicht zu Erholungszwecken genutzt, so dass es keine Bedeutung für die Wohnumfeld- und Erholungsfunktion besitzt.

Außerhalb des Satzungsbereiches verläuft im Norden entlang der Münsterstraße (L 551) ein regionaler Radweg und entlang des Westufers der Stever, westlich des Satzungsbereiches, ein regionaler Wanderweg (KOMPASS 2012).

Menschliche Gesundheit

Für das Wohlbefinden und die menschliche Gesundheit ist neben dem Wohnumfeld und den Erholungsmöglichkeiten als Grundlagen der hohen Lebensqualität eines Raums vor allem eine gute Luftqualität relevant, die durch mögliche Immissionen von Schadstoffen und Gerüchen beeinflusst wird. Weitere Einflussfaktoren für das Wohlbefinden stellen beispielsweise Lärm oder Erschütterungen dar. Der Grad der Beeinträchtigung spiegelt sich in der Vorbelastungssituation wider.

Gemäß dem Emissionskataster Luft NRW (MUNLV NRW) liegen keine Hinweise auf erhöhte luft-hygienische Vorbelastung durch Stickstoffdioxid (NO₂) und Feinstaub (PM₁₀) auf Gemeindeebene im Umfeld des Satzungsbereiches vor.

Das Satzungsbereich grenzt im Norden an die Landesstraße L 551 an, ca. 370 m nördlich liegt die Autobahn A 43 und im Süden, ca. 310 m entfernt, verläuft eine Bahnstrecke. Die Bewertung der Lärmimmissionen erfolgt im Kap. 2.3.1.

Gemäß dem GIS-Geoportal (KREIS COESFELD) liegen keine Daten zu Tierhaltungsbetrieben im nahen Umfeld vor.

2.1.2 Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Bei der Betrachtung des Schutzgutes Tiere und Pflanzen stehen der Schutz der Arten und ihrer Lebensgemeinschaften in ihrer natürlichen Artenvielfalt sowie der Schutz ihrer Lebensräume und -bedingungen im Vordergrund.

Die Biologische Vielfalt schließt neben der Vielfalt der Tier- und Pflanzenarten auch die genetische Vielfalt und die Vielfalt der Ökosysteme ein. Die Artenvielfalt und die genetische Vielfalt der Pflanzen- und Tierarten werden durch den Erhalt der Lebensräume gesichert. Daraus abgeleitet sind die Biotopfunktion und die Biotopvernetzungsfunction des Plangebiets zu beurteilen.

Die Biotopfunktion einer Fläche hängt stark von der Lage, Größe, Struktur und Beschaffenheit, den Standortfaktoren und der Vorbelastung ab.

Potenziell natürliche Vegetation

Nach KOWARIK (1987) ist die heutige Potenziell Natürliche Vegetation (PNV) „eine rein gedanklich vorzustellende, (...) gegenwärtigen Standortbedingungen entsprechende höchstentwickelte Vegetation, bei deren Konstruktion neben den natürlichen Ausgangsbedingungen auch nachhaltige anthropogene Standortveränderungen mit Ausnahme derjenigen zu berücksichtigen sind, die (...) im Zuge eines gedachten Regenerationszyklus auszugleichen wären.“ Die PNV kann für Bewertungsaufgaben sowie zur Ableitung von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen herangezogen werden, sofern die Grenzen ihrer Aussagefähigkeit beachtet werden (KAISER 1996). Bei der Ableitung von Entwicklungszielen ist zu beachten, dass die PNV immer die höchstentwickelte Vegetation benennt und damit alle vorgeschalteten Sukzessionsstadien außer Acht lässt, die aber in naturschutzfachliche Überlegungen einbezogen werden müssen (KAISER 1996). Die Schlussgesellschaft ist damit als Symbol für sämtliche Einheiten der vorangegangenen Sukzessionsreihe aufzufassen.

Die Zuordnung der PNV wurde der thematischen Karte der Potenziell Natürlichen Vegetation entnommen (LANDESVERMESSUNGSAMT NRW 1973).

Im Untersuchungsgebiet ist sie dem vorwiegend artenreichen Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwald (Stellario-Carpinetum) zuzuordnen. Eichen-Hainbuchenwälder stocken auf stau- oder grundwasserfeuchten Böden, im Münsterland meist auf Pseudogley mittleren Basengehaltes. Hauptholzarten sind die Stiel-Eiche (*Quercus robur*) und die Hainbuche (*Carpinus betulus*). Die Strauchschicht wird vorrangig vom Jungwuchs der Bäume, gelegentlich auch von der Hasel (*Corylus avellana*) und von

Weißdornarten (*Crataegus spec.*) gebildet. In der Bodenvegetation befinden sich vor allem mesotraphente Pflanzenarten. Fast immer vorhanden sind Sternmiere (*Stellaria holostea*), Busch-Windröschen (*Anemone nemorosa*), Sauerklee (*Oxalis acetosella*), Efeu (*Hedera helix*), Hain-Rispengras (*Poa nemoralis*), Flattergras (*Milium effusum*), Weißwurz (*Polygonatum multiflorum*), Wald-Veilchen (*Viola reichenbachiana*) sowie die Feuchtigkeitszeiger Rasen-Schmiele (*Deschampsia cespitosa*), Frauenfarn (*Athyrium filix-femina*), Hexenkraut (*Circaea lutetiana*) und Winkel-Segge (*Carex remota*).

Ersatzgesellschaften der Gebüsche, Säume und Triften sind Schlehen-Hartriegelgebüsche (Corno-Prunetum), die in der artenarmen Ausprägung mit anspruchslosen Differenzialarten wie Faulbaum, Sand-Birke (*Betula pendula*), Eberesche (*Sorbus aucuparia*), Zitter-Pappel (*Populus tremula*) und Wald-Geißblatt durchsetzt sind. Dauergrünlandflächen setzen sich aus Weidelgras-Weißkleewiden (Lolio-Cynosuretum) zusammen, an feuchten Standorten kommen vereinzelt frische bis feuchte Glatthaferwiesen (Arrhenatheretum elatioris) vor (BURRICHTER et al. 1988).

Biotoptypen und Flächennutzung

Um die potenzielle Gefährdung vorhandener Biotopstrukturen durch das Vorhaben einschätzen zu können, wurde der ökologische Istzustand des Plangebiets ermittelt. Die Bestandsaufnahme hierzu erfolgte am 05.12.2017 (vgl. Karte 1).

Die Bewertung der Biotope bzw. ihrer Funktion als Lebensraum im Plangebiet erfolgt nach der Numerischen Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW (LANUV NRW 2008). Der Wert der Biotoptypen wird gemäß LANUV NRW (2008) in Anlehnung an ARGE (1994) anhand der 4 Kriterien Natürlichkeit, Gefährdung / Seltenheit, Vollkommenheit und Ersetzbarkeit / Wiederherstellbarkeit ermittelt. Die Einstufung der einzelnen Kriterien wurde mit Hilfe standardisierter Bewertungsmatrizen vorgenommen, der Gesamtwert des Biotoptyps wird unter Gleichgewichtung der vier Kriterien durch arithmetische Mittelwertbildung bestimmt. Bewertet wird mittels einer 11-stufigen Werteskala (von 0 bis 10), wobei die Wertstufe 1 einem sehr geringwertigen und die Wertstufe 10 einem sehr hochwertigen Biotoptyp entspricht. Die Wertstufe 0 ist versiegelten Flächen vorbehalten, die keine Lebensraumfunktionen wahrnehmen können (vgl. Tab. 2).

Das Satzungsgebiet ist bereits durch die vorhandenen gewerblich genutzten Gebäude und Betriebsflächen stark bebaut und versiegelt, so dass es großflächig Biotope unbedeutender bis geringer Wertigkeit aufweist (vgl. Karte 1 und Tab. 2). Zudem sind im Westen und im Süden des Geltungsbereiches Waldbestände mittleren Alters vertreten, die je nach Baumart mittlere (Fichtenbestand) bzw. hohe Wertigkeiten (Buchen-Eichenbestand) erreichen. Ein Teil des Fichtenbestandes im Süden des Satzungsgebietes wurde nach einem Sturmschaden abgeholzt. Die Fläche wird zurzeit als Gartenfläche genutzt, soll jedoch gemäß den Aussagen des ansässigen Gewerbebetreibers wieder aufgeforstet werden.

Der im Süden des Satzungsgebietes gelegene Ziergarten enthält kaum heimisches Gehölz, so dass er zusammen mit den angrenzenden intensiv gepflegten Rasenflächen nur geringe Bedeutung im Hinblick auf die Biotopfunktion erfüllt. Der Norden des Satzungsgebietes ist offener gestaltet. Er wird bis zu der im Norden angrenzenden Landesstraße von einer Wiese eingenommen, die aufgrund der intensiven Nutzung ebenfalls nur als mittelwertig anzusprechen ist.

Neben den flächigen Gehölzstrukturen sind vereinzelt auch lineare Gehölzstrukturen in Form von Hecken und Baumreihen vorhanden. Im Nordosten stockt im Zufahrtsbereich neben zwei Buchen eine Eichenreihe mittleren Alters. Im Südosten stockt entlang der Satzungsgrenze eine Reihe Fichten geringen bis höheren Alters und eine alte Birke. Insgesamt sind die älteren Gehölze höherwertiger anzusprechen, wobei die lebensraumtypischen Baumarten (Eiche, Buche, Birke) höhere Biotopwerte erhalten als die Fichten.

Im Satzungsgebiet befinden sich zwei Stillgewässer, Fließgewässer liegen nicht vor. Bei den Stillgewässern handelt es sich um einen Feuerlöschteich und einen Gartenteich. Beide Teiche weisen stark befestigte Ufer und keine natürlichen Strukturen auf, so dass sie nur einen geringen Biotopwert besitzen.

Tab. 2: Biotoptypen innerhalb des Plangebietes

Code	Biototyp	Biotopwert *
1.1	versiegelte Fläche (Gebäude, Straßen, Einfahrten)	0
1.3	teilversiegelte- oder unversiegelte Betriebsflächen, Rasengitterstein, Rasenfugenpflaster	1
3.4	Intensivwiese, artenarm	3
4.3	Ziergarten ohne Gehölze oder mit < 50% heimischen Gehölzen	2
4.5	Intensivrasen	2
6.1	Fichtenwald, geringes bis mittleres Baumholz	4
6.4	Laubwald mit bodenständigen Gehölzen, geringes bis mittleres Baumholz	7
7.1	Hecke, Gehölzstreifen mit lebensraumtypischen Gehölzanteilen < 50 %	3
7.2	Hecke, Gehölzstreifen mit lebensraumtypischen Gehölzanteilen > 50 %	5
7.3	Einzelbaum nicht lebensraumtypisch oder Baumreihe mit lebensraumtypischen Baumarten < 50% geringes bis mittleres Baumholz (BHD 14-49 cm) (Fichten) starkes Baumholz (BHD > 50 cm) (Fichten)	4
		5
7.4	Einzelbaum lebensraumtypisch oder Baumreihe mit lebensraumtypischen Baumarten > 50% geringes bis mittleres Baumholz (BHD 14-49 cm) (Buchen, Eichen) starkes Baumholz (BHD >50 cm) (Birke)	6
		7
		7
9.1	Teich, naturfern	2

*Biotoptypenliste nach LANUV NRW (2008)

Biotopwert - Wertklassen: 0-1 (unbedeutend-sehr gering), 2-3 (gering), 4-5 (mittel), 6-7 (hoch), 8-10 (sehr hoch)

Fauna / Planungsrelevante Arten

Für das vorliegende Planvorhaben wurde eine Artenschutzrechtliche Prüfung (Stufe I) mit Auswertung aller vorhandenen Daten nach Aktenlage erstellt. Zudem wurde das Satzungsgebiet bei einem Ortstermin am 05.12.2017 besichtigt (ÖKON 2018).

Gemäß der Artenschutzrechtlichen Prüfung (Stufe I) ist ein Fledermausvorkommen und die potenzielle Nutzbarkeit für Fledermäuse der im Satzungsgebiet stehenden Gebäude nicht sicher auszuschließen. Ebenso sind Bruten von nicht planungsrelevanten, an Gebäuden brütenden Vogelarten, wie Haussperling, Hausrotschwanz oder Dohle möglich. Hinweise auf Schwalbennester wurden an den Gebäuden nicht gefunden.

Anhand der Art und des relativ jungen Alters der Bäume innerhalb des Satzungsgebietes sind keine tiefen Baumhöhlen oder Ausfaltungen in den Gehölzen zu erwarten. Ein Vorkommen von Baum bewohnenden Fledermäusen oder in Baumhöhlen brütenden Vögeln wird als sehr unwahrscheinlich eingeschätzt. Bei der Besichtigung am 05.12.2017 wurden keine auffälligen Baumhöhlen und auch keine Greifvogelhorste in den Bäumen gefunden. Durch die intensive Nutzung eines Großteils des Grundstücks ist die Störungsfrequenz relativ hoch. Ein Vorkommen von Greifvögeln und Eulen wird ebenfalls als unwahrscheinlich eingeschätzt.

Die Gehölzstrukturen bieten keinen planungsrelevanten Arten Lebensraum, allerdings sind hier häufige und ungefährdete Brutvogelarten, wie Amsel, Mönchsgrasmücke, Ringeltaube oder Zilpzalp zu erwarten. Es handelt sich bei diesen Arten um sogenannte „Allerweltsarten“ mit landesweit günstigem Erhaltungszustand, einer weiten Verbreitung und einer großen Anpassungsfähigkeit.

Ein Vorkommen von planungsrelevanten Amphibienarten in den Stillgewässern innerhalb des Satzungsgebietes ist aufgrund der naturfernen Ausgestaltung der Teiche nicht zu erwarten.

2.1.3 Schutzgüter Fläche und Boden

Die Inanspruchnahme von Fläche, d.h. von bisher nicht versiegelter Bodenoberfläche gehört zu den Indikatoren der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie in Deutschland. Ziel der Strategie ist der sparsame und nachhaltige Umgang mit Flächen und die Begrenzung des Flächenverbrauchs für Siedlungs- und Verkehrsfläche bis zum Jahr 2030 auf weniger als 30 ha pro Tag.



Damit soll der besonderen Bedeutung von unbebauten, nicht zersiedelten und unzerschnittenen Freiflächen für die ökologische Dimension einer nachhaltigen Entwicklung Rechnung getragen werden. Agrar-, Wald- und Gewässerflächen für die Erholung der Bevölkerung, die Land- und Forstwirtschaft sowie den Naturschutz sollen geschont und eine Siedlungsentwicklung in Richtung der Nutzung bereits versiegelter Flächen oder vorhandener Leerstände sowie höherer Baudichten angestrebt werden (Stichworte Innenentwicklung und Nachverdichtung).

Das Untersuchungsgebiet ist durch die vorhandenen gewerblich genutzten Gebäude und Betriebsflächen bereits zum großen Teil bebaut, zersiedelt und zerschnitten.

Der Untergrund im Geltungsbereich der Satzung wird aus Mergel, Ton und Schluff der Grundmoräne (Kreide) überlagert von Fein- bis Mittelsand als Windablagerungen (Pleistozän) gebildet (GEOLOGISCHES LANDESAMT 1990).

Insgesamt liegen zwei Bodentypen vor:

- Gley, z.T. Anmoorgley und Naßgley (**G5**) großflächig im Gebiet,
- Gley-Braunerde (**gB7**) kleinflächig im Nordosten entlang der Zufahrt.

Tab. 3: vom Vorhaben betroffene Bodentypen

Kürzel	Bodentyp, geologische Kennzeichnung	Bodenart / Eigenschaften
G5	Gley, z.T. Anmoorgley und Naßgley aus sandig-lehmigen Bachablagerungen (Holozän), z.T. über Niederterrassensand (Pleistozän)	sandige Lehm Böden, z.T. Torfeinlagerungen; meist Grünland, nicht immer trittfest; stellenweise Acker und Wald; mittlerer Ertrag, jedoch unsicher; Bearbeitbarkeit häufig durch hohen Grundwasserstand zeitweilig erschwert; mittlere Sorptionsfähigkeit; bei abgesenkten Grundwasserständen meist hohe nutzbare Wasserkapazität; meist mittlere Wasserdurchlässigkeit; Grundwasser meist 0,4-0,8 m unter Flur, z.T. 0-0,4 m unter Flur, häufig tiefer abgesenkt, z.T. stark schwankend; stellenweise Stau nässe im Oberboden
gB7	Gley-Braunerde aus Niederterrassensand und umgelagertem Geschiebesand, z.T. über Geschiebelehm (Pleistozän)	lehmige, z.T. schluffige Sandböden, Acker und Grünland; mittlerer Ertrag, jederzeit bearbeitbar; geringe bis mittlere Sorptionsfähigkeit; meist hohe nutzbare Wasserkapazität, hohe Wasserdurchlässigkeit; Grundwasser 1,2-2,0 m unter Flur, z.T. tiefer abgesenkt

Die Böden stellen keine schutzwürdigen Bodentypen dar (GEOLOGISCHER DIENST NRW 2004).

2.1.4 Schutzgut Wasser

Grundwasser

Der Geltungsbereich der Satzung liegt im Bereich des Grundwasserkörpers „Münsterländer Oberkreide / Oberlauf Stever“. Der Festgesteins-Grundwasserleiter der Oberkreide ist von geringer bis sehr geringer Durchlässigkeit geprägt. Die im Untergrund anstehenden Ton- und Tonmergelsteine des Kernmünsterlandes führen nur sehr wenig Grundwasser. Weite Bereiche werden durch teilweise mächtige Grundmoränen und Lössflächen mit guter Schutzfunktion bedeckt. Die quartären Ablagerungen der Talauen sind überwiegend sehr feinkörnig ausgebildet, so dass auch dort nur geringe bis bereichsweise mäßige Durchlässigkeiten gegeben sind. Die Ergiebigkeit ist überwiegend sehr gering, so dass eine Wassergewinnung meist nur für Hausbrunnen oder kleine lokale Wasserversorgungen in Frage kommt. Die Grundwasserflurabstände bewegen sich überwiegend zwischen 0,50 und 2,0 m. Der chemische und mengenmäßige Zustand des Grundwasserkörpers wird als gut bewertet (ELWAS-WEB NRW).

Oberflächengewässer

Im Geltungsbereich der Satzung liegen zwei Stillgewässer. Dabei handelt es sich um einen Gartenteich und einen Feuerlöschteich. Fließgewässer sind nicht vorhanden.

Westlich, an den Geltungsbereich angrenzend, verläuft die Stever. Entlang der Stever sowie im Norden des Geltungsbereiches ist ein Überschwemmungsgebiet der Stever festgesetzt. Ein Trinkwasserschutzgebiet ist nicht ausgewiesen (ELWAS-WEB NRW).

2.1.5 Schutzgut Klima/Luft

Das Gebiet ist dem gemäßigt maritimen Klima des Euatlantikums zuzurechnen (MÜLLER-WILLE 1966). Es gehört damit zum nordwestdeutschen humiden Klimabereich mit meist feuchten, kühlen Sommern und milden, regenreichen Wintern. Das Jahresmittel der Lufttemperatur (gemittelte Werte der Messjahre 1981-2010) liegt an der nächstgelegenen Messstation Münster/Osnabrück (48 m ü. NN) bei 9,9 °C; die relativ geringe jährliche Temperaturschwankung liegt bei 15,5 °C. Die Monatsmittel betragen im Januar 2,3 °C, im August 17,8 °C. Die Niederschlagshöhen in dieser Region liegen bei etwa 782 mm/a. Der Hauptanteil der Niederschläge fällt im August (77 mm), das Minimum liegt im April (41 mm) (DEUTSCHER WETTERDIENST).

Das Satzungsgebiet wird größtenteils von bereits bebauten bzw. versiegelten Flächen, die von Grünflächen umgeben sind, und Waldbeständen eingenommen. Deshalb werden dem Satzungsgebiet die Klimatope Stadtrandklima und Waldklima zugeordnet.

Der Stadtrand ist überwiegend locker bebaut und besitzt gut durchgrünte Wohnsiedlungen. Dies bewirkt, dass sich schwache Wärmeinseln bilden und ein ausreichender Luftaustausch mit einem guten Bioklima vorhanden ist. In Waldbeständen werden die Strahlungs- und Temperaturschwankungen im Stammraum gedämpft, die Luftfeuchtigkeit ist erhöht. Im Stammraum herrscht Windruhe und eine größere Luftreinheit.

Gemäß dem Emissionskataster Luft NRW (MUNLV NRW) liegen keine Hinweise auf erhöhte luft-hygienische Vorbelastung durch Stickstoffdioxid (NO₂) und Feinstaub (PM₁₀) auf Gemeindeebene im Umfeld des Satzungsgebietes vor. Im Gebiet selbst und in den angrenzenden Bereichen sind bis auf die Autobahn A 43 und Landesstraße L 551 (s. Kap. 2.1.1) keine weiteren Einrichtungen oder Anlagen bekannt, deren Emissionen auf das Satzungsgebiet einwirken können.

2.1.6 Schutzgut Landschaft

Das Satzungsgebiet liegt im Übergangsbereich zwischen geschlossenen Siedlungsgebieten der Ortschaft Appelhülsen und der offenen Landschaft. Die Wohnsiedlungen dieser Bereiche fasern in den Freiraum aus, der überwiegend durch die landwirtschaftliche und teilweise forstwirtschaftliche Nutzung geprägt ist.

Innerhalb des Satzungsgebietes ist ein Großteil der Flächen bereits bebaut und versiegelt. Daneben dominieren nach Westen und Süden Waldbereiche, die das Gebiet nach Westen von der Stever und den dahinterliegenden Siedlungsbereichen optisch trennen. Im Osten und Süden grenzen landwirtschaftlich genutzte Flächen an. Daneben befindet sich im Nordosten eine größere Freiflächen-photovoltaikanlage.

Das Satzungsgebiet liegt in keinem bedeutsamen Kulturlandschaftsbereich und hat keine besondere landschaftsästhetische Bedeutung.

2.1.7 Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Kulturelles Erbe umfasst die Gesamtheit der menschlichen Kulturgüter. **Kulturgüter** können definiert werden „als Zeugnisse menschlichen Handelns [...], die als solche für die Geschichte des Menschen bedeutsam sind und die sich als Sachen, Raumdispositionen oder Orte in der Kulturlandschaft beschreiben und lokalisieren lassen“. Hierzu können Bau,- und Bodendenkmale,

archäologische Fundstellen, Böden mit Archivfunktion, aber auch Stätten historischer Landnutzungsformen, kulturell bedeutsame Stadt- und Ortsbilder und traditionelle Wegebeziehungen (z.B. Prozessionswege) zugeordnet werden (GASSNER et al. 2010).

Im kulturlandschaftlichen Fachbeitrag zur Landesplanung in Nordrhein-Westfalen wurden Flächen mit kulturlandschaftlich besonderer oder herausragender Bedeutung definiert und landesplanerische Grundsätze und Ziele abgeleitet sowie Schutzmaßnahmen für das kulturelle Erbe im Rahmen einer erhaltenden Kulturlandschaftsentwicklung benannt (LWL 2013).

Auf Regionalplanebene wurden die Empfehlungen der Landesplanung ergänzt und konkretisiert. Im kulturlandschaftlichen Fachbeitrag zum Regionalplan Münsterland Regierungsbezirk Münster (LWL 2013) wurde der Planungsraum analysiert und bewertet sowie Objekte der Kulturlandschaft ausgewiesen.

Der Geltungsbereich der Satzung liegt in keinem bedeutsamen Kulturlandschaftsbereich, allerdings innerhalb von Flächen mit potenziell bedeutsamen Sichtbeziehungen auf das raumwirksame und kulturlandschaftsprägende Objekt der Denkmalpflege (197,) die Katholische Pfarrkirche St. Maria im Ortskern von Appelhülsen.

Kulturgüter wie Baudenkmäler sind im Satzungsbereich nicht vorhanden. Nach dem derzeitigen Kenntnisstand befinden sich keine Bodendenkmäler im Satzungsbereich.

Sachgüter umfassen Infrastruktur- und Versorgungseinrichtungen, wie z.B. den Feuerlöschteich.

2.2 Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Prüfung der so genannten „Nullvariante“ sind die umweltbezogenen Auswirkungen bei Unterbleiben der Planung abzuschätzen, d. h. bei dieser Variante würde auf die Ausweisung des Satzungsbereiches an dieser Stelle verzichtet werden.

Die bisherige gewerbliche Nutzung würde wahrscheinlich weiterhin bestehen bleiben, die vorhandene Grünlandfläche im Norden des Gebietes würde weiterhin intensiv genutzt werden. Durch die intensive Nutzung sind ihre Entwicklungsmöglichkeiten eingeschränkt.

Die vorhandenen Gehölzbestände blieben vermutlich erhalten und würden ihre Funktion als Lebensraum unverändert ausüben.

2.3 Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

Die wesentlichen Umweltauswirkungen im Satzungsgebiet gehen von der zusätzlichen Bebauung und Versiegelung aus.

In der folgenden Tabelle sind die durch das Vorhaben potenziell verursachten bau-, anlagen- und betriebsbedingte Auswirkungen auf die Umwelt sowie die betroffenen Schutzgüter zusammengefasst.

Tab. 4: potenzielle Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt

baubedingte Auswirkungen			
potenzielle Einwirkung auf die Umwelt	betroffene Schutzgüter	Auswirkungen	Sekundäreffekte
Versiegelung von Flächen (temporär)	Flora, Fauna	Beseitigung und Veränderung von Biotopen, direkter Verlust von Lebensraum; Zerstörung von potenziellen Fortpflanzungsstätten, Tötung von Individuen	Verlust von Lebensraum durch Verdrängungseffekte bzw. Meidungsverhalten
	Fläche / Boden	Verlust von Bodenmaterial, Verdichtung von Boden, Zerstörung von Bodenstrukturen	Zerstörung des Lebensraums von Bodenorganismen
	Wasser	geringfügige Herabsetzung der Grundwasserneubildung und -speicherung,	
	Klima / Luft	kleinräumige Aufheizeffekte	
	kulturelles Erbe und Sachgüter	Flächeninanspruchnahme Beeinträchtigung von Sichtbeziehungen	
Emissionen während der Bauzeit	Menschen, insbesondere menschliche Gesundheit	temporäre Störwirkung durch Baulärm und Staub sowie baubedingte Präsenz von Baustellenfahrzeugen und Aufstellkräne	Beeinträchtigung des Wohnumfelds und der Erholungsfunktion
	Fauna	temporäre Störwirkung durch Baulärm und -staub sowie baubedingte Präsenz von Mensch und Maschinen	störungsbedingte Aufgabe von Revieren planungsrelevanter Arten; störungsbedingter Verlust von Entwicklungsformen planungsrelevanter Arten;
	Boden / Wasser	potenzielle Gefährdung durch Schadstoffeintrag	
	Klima / Luft	kurzfristig erhöhte Schadstoffimmissionen durch Staub und Verkehrsabgase	



anlagenbedingte Auswirkungen			
potenzielle Einwirkung auf die Umwelt	betroffene Schutzgüter	Auswirkungen	Sekundäreffekte
Versiegelung von Flächen (dauerhaft)	Flora, Fauna	Beseitigung und Veränderung von Biotopen, direkter Verlust von Lebensraum; Zerstörung von potentiellen Fortpflanzungsstätten	Verlust von Lebensraum durch Verdrängungseffekte bzw. Meidungsverhalten
	Fläche / Boden	Verlust von Bodenmaterial, Verdichtung von Boden, Zerstörung von Bodenstrukturen	Zerstörung des Lebensraums von Bodenorganismen
	Wasser	geringfügiges Herabsetzung der Grundwasserneubildung und –speicherung, erhöhter oberflächlicher Abfluss von Niederschlagswasser	Zunahme von Überschwemmungen
	kulturelles Erbe und Sachgüter	Flächeninanspruchnahme	
bauliche Anlagen (Bauhöhe, Baudichte)	Fauna	direkter Verlust von Fortpflanzungs- und Lebensraum	Verlust von potenziellen Fortpflanzungsstätten und Lebensraum durch Verdrängungseffekte bzw. Meidungsverhalten durch vertikale Strukturen;
	Landschaftsbild	Beeinträchtigung durch Bebauung im Außenbereich	Beeinträchtigung der Erholungseignung; Herabsetzung der Erlebbarkeit und der Erlebnisqualität; Verlust von Eigenart und Schönheit der Landschaft
	kulturelles Erbe und Sachgüter	Beeinträchtigung von Sichtbeziehungen	
betriebsbedingte Auswirkungen			
potenzielle Einwirkung auf die Umwelt	betroffene Schutzgüter	Auswirkungen	Sekundäreffekte
Emissionen aus dem Satzungsgebiet: Lärm, Licht, Verkehr	Mensch, insbesondere menschliche Gesundheit	Beeinträchtigung des Wohnumfelds und der Erholungsfunktion	Verlust der Erholungseignung der Landschaft im Umfeld
	Fauna	Störung durch Lichtemissionen	

Im Folgenden werden die für die jeweiligen Schutzgüter relevanten Auswirkungen durch die Planung dargestellt.

2.3.1 Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit

Kriterien für die Bewertung der Auswirkungen sind die Erfassung der Realnutzung vor Ort und von Erholungsschwerpunkten bzw. -infrastruktur. Daneben werden vorhandene Daten hinsichtlich möglicher Effekte der Emissionen von Lärm, Gerüchen oder Feinstaub auf die Wohn- und Erholungsnutzung der Umgebung sowie auf die menschliche Gesundheit ausgewertet.

Wohnnutzung

Innerhalb des Geltungsbereiches der Satzung befindet sich ein Wohnhaus, das von betriebszugehörigen Personen bewohnt wird. Im Satzungsgebiet sind Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonal sowie für Betriebsinhaber und -leiter vorgesehen, so dass auf die vorhandene Wohnnutzung keine negativen Auswirkungen durch die Realisierung der Innenbereichssatzung zu erwarten sind.

Erholung

Da das Satzungsgebiet keine Erholungsfunktion aufweist, werden keine für die Erholung geeigneten Flächen durch das Vorhaben überplant. Die Aufstellung der Innenbereichssatzung dient lediglich der Neuordnung und Gliederung der vorhandenen gewerblichen Nutzung, so dass keine Auswirkungen auf die Erholungsnutzung im Umfeld zu erwarten sind.

Menschliche Gesundheit

Das Satzungsgebiet befindet sich in Siedlungsrandlage. Von den umliegenden landwirtschaftlich genutzten Flächen werden bei der Ausbringung von Gülle oder Festmist **Geruchsemissionen** ausgehen, die allerdings für Siedlungen im Übergangsbereich zur freien Landschaft typisch sind.

Im Umfeld des Satzungsgebietes liegen im Norden die Autobahn A43 und im Süden eine Bundesbahnstrecke. Da keine Schallgutachten vorliegen, werden die Umgebungslärmkarten des MUNLV NRW ausgewertet, um die **Lärmimmissionen** auf die gewerbliche Nutzung und die Betriebsleiterwohnnutzung zu beurteilen.

Bei den Umgebungslärmkarten handelt es sich um sogenannte Strategische Lärmkarten, die auf eine Darstellung der Lärmbelastung großer Gebiete abzielen. Sie weisen auch bei einer gebäudescharfen Betrachtung nur eine begrenzte Genauigkeit aus. Es sind nicht alle vorhandenen Lärmquellen erfasst. Damit können die Umgebungslärmkarten nur als Indikator für die Lärmbelastung gewertet werden.

Die Lärmkarten sind weiter unterteilt nach dem zugrundeliegenden Zeitraum:

- Lärmbelastungen für den gesamten Tag (0 bis 24 Uhr, Indikator für Lärmbelastigungen)
- Lärmbelastungen für die Nacht (22 bis 6 Uhr, Indikator für Schlafstörungen).

Gemäß der technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA LÄRM) sind für Gewerbegebiete die Immissionsrichtwerte von 65 dB (A) tagsüber (6 bis 22 Uhr) und von 50 dB (A) nachts (22 bis 6 Uhr) einzuhalten.

Gemäß der Darstellung der Lärmbelastung für den gesamten Tag werden die Immissionswerte, die durch die Autobahn hervorgerufen werden, für den gesamten Tag mit max. 60 dB(A) (s. Abb. 2) und für die Nacht mit < 50 dB (A) (s. Abb. 3) eingehalten. Für den Schienenverkehr werden die Werte für den gesamten Tag mit Lärmpegel zwischen 55 und max. 65 dB (A) (s. Abb. 4) ebenfalls eingehalten. Für die Nacht liegen die Lärmpegel dagegen im nördlichen Teilbereich des Satzungsgebietes bei 50 bis 55 dB(A) und im südlichen Teilbereich zwischen 55 und 60 dB(A) (s. Abb. 5) und werden somit überschritten.

Da die Umgebungslärmkarten nur Hinweise auf die Lärmbelastung geben, ist eine genaue Beurteilung der tatsächlichen Lärmimmissionen nur auf Basis einer Lärmimmissionsprognose möglich.

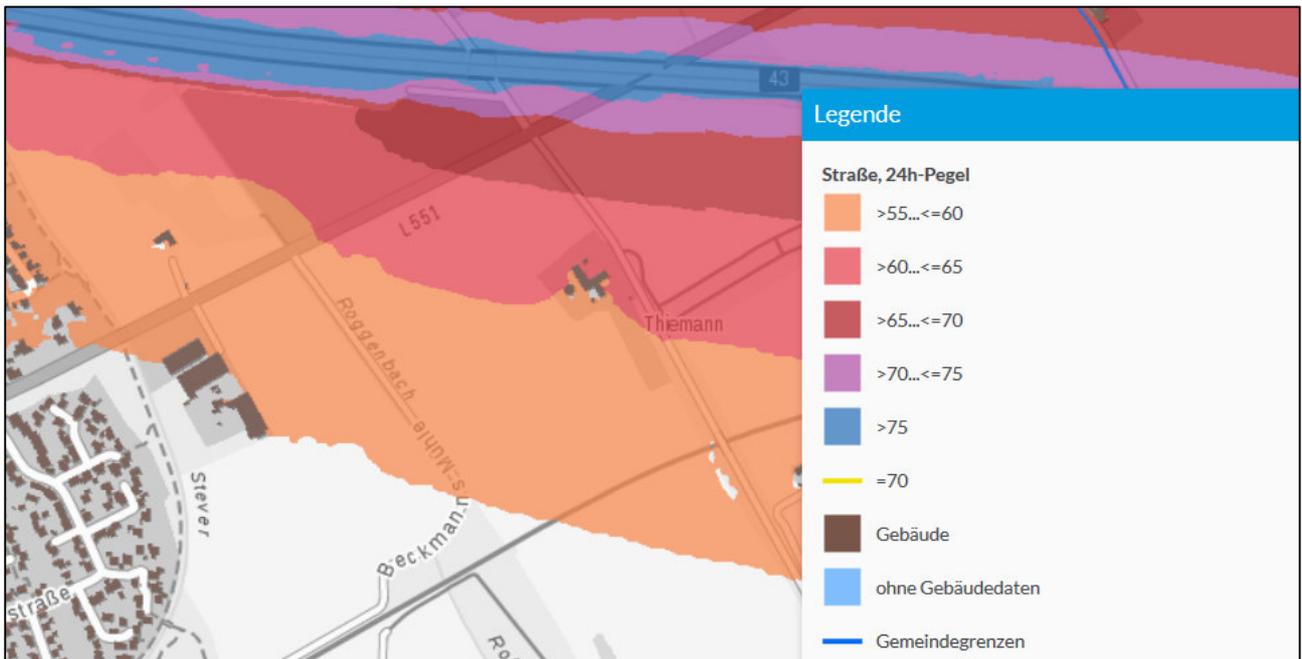


Abb. 2: Lärmbelastungen für den gesamten Tag durch Straßenverkehr
 (© MUNLV NRW)

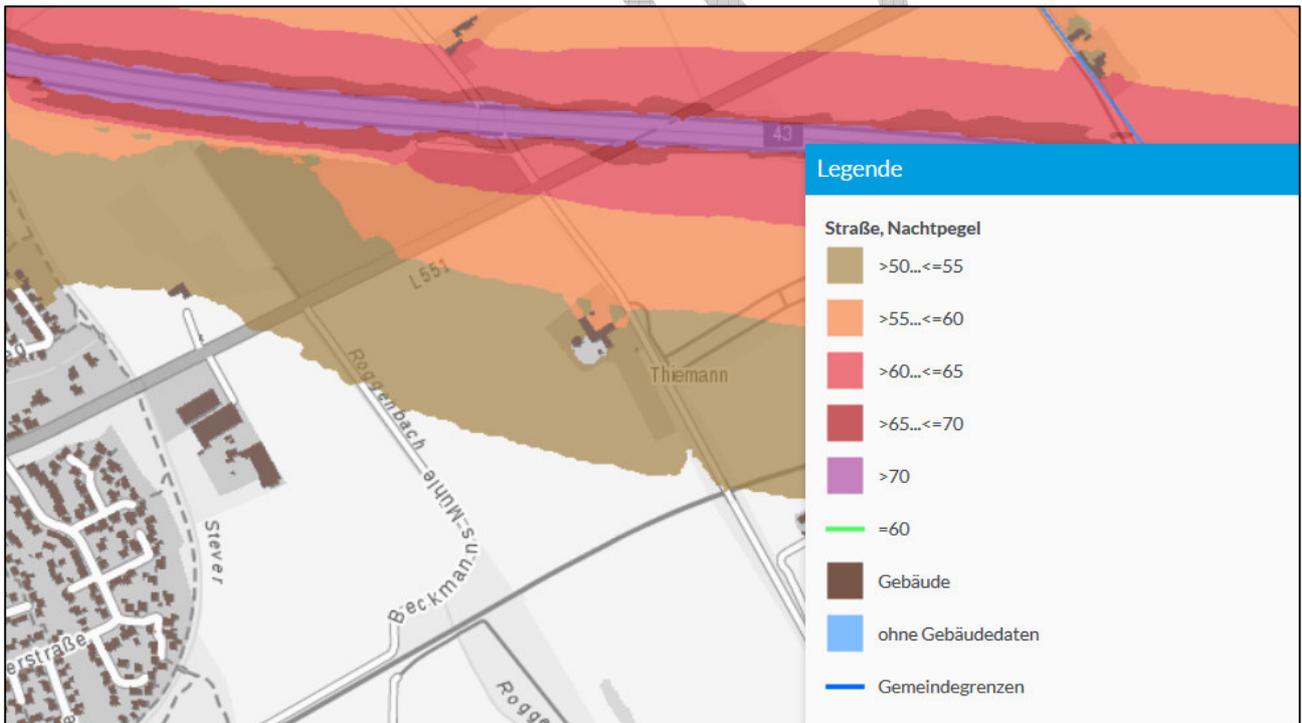


Abb. 3: Lärmbelastungen für die Nacht durch Straßenverkehr
 (© MUNLV NRW)

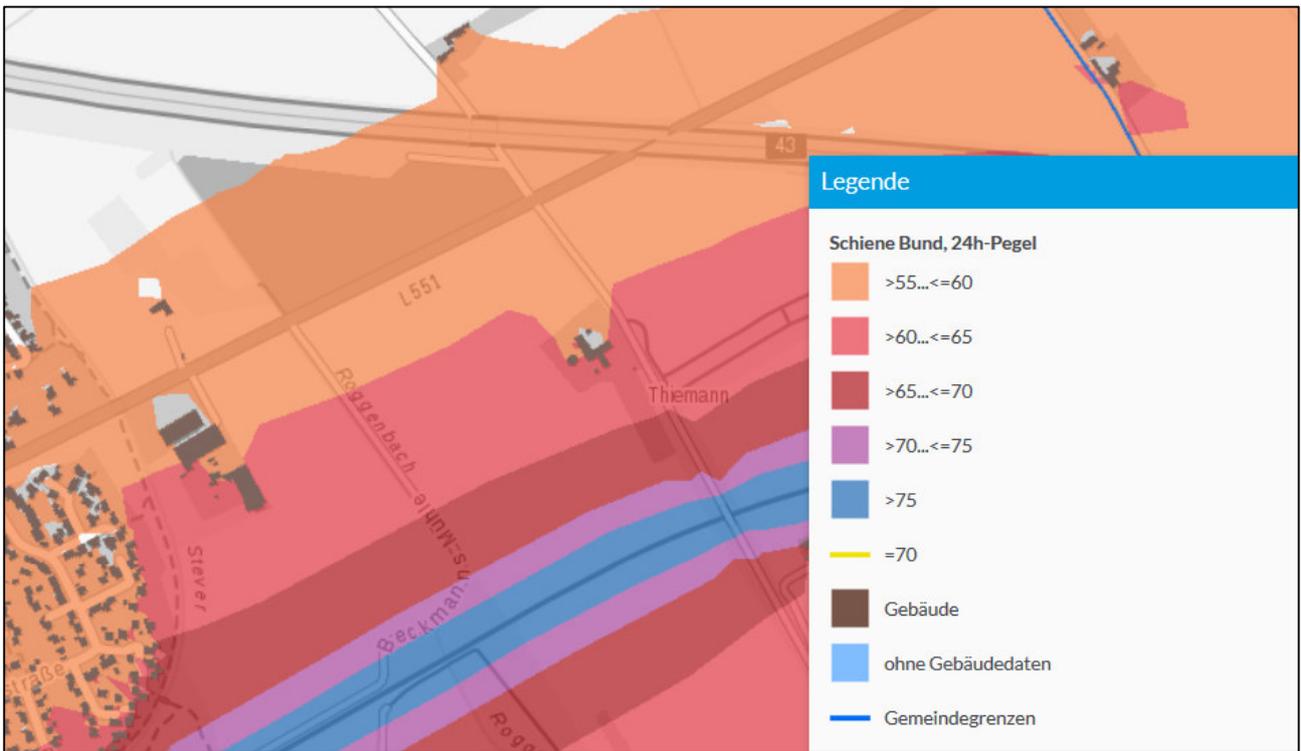


Abb. 4: Lärmbelastungen für den gesamten Tag durch Schienenverkehr

(© MUNLV NRW)

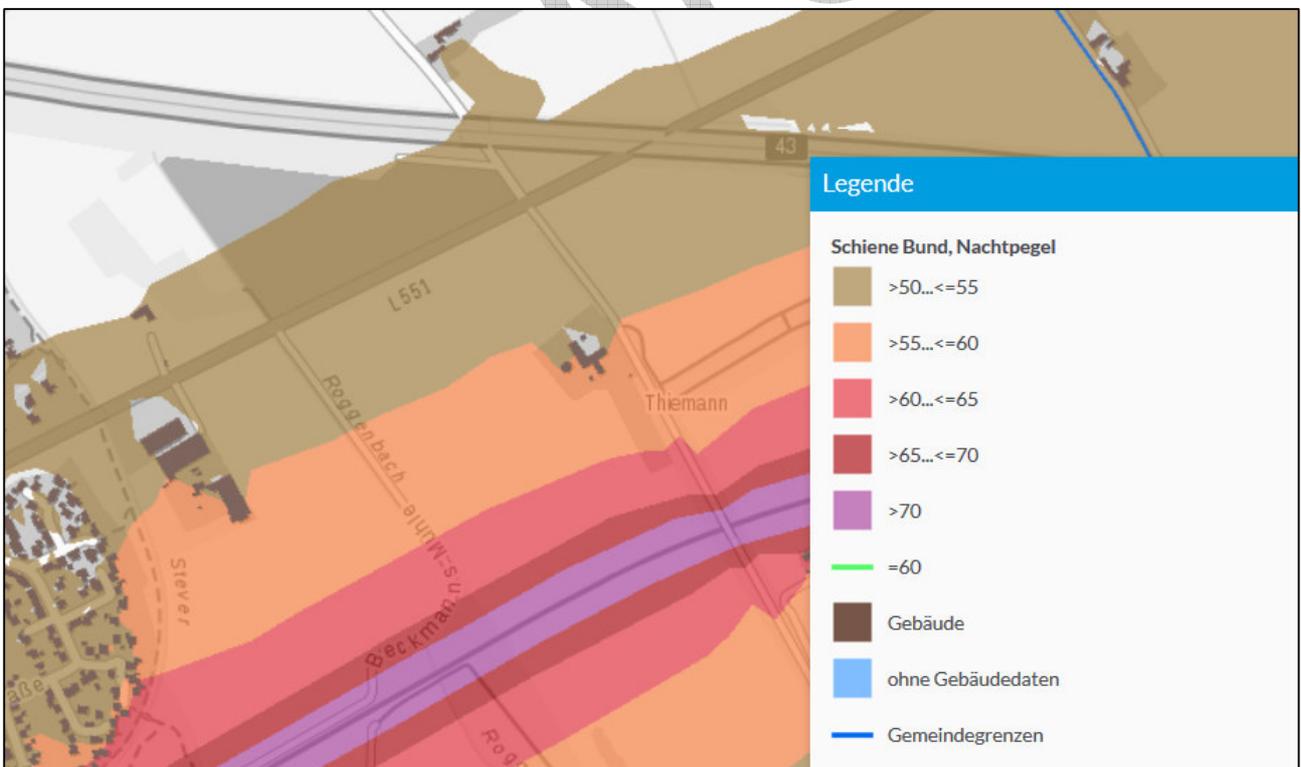


Abb. 5: Lärmbelastungen für die Nacht durch Schienenverkehr

(© MUNLV NRW)

Wirkung von Emissionen aus dem Satzungsgebiet auf die Bevölkerung und die Gesundheit der Menschen im Umfeld

Während der Bauphase stellen die baustellenspezifischen Geräusche wie Lkw-Verkehr zur Anlieferung von Baumaterialien, Betrieb von Betonmischern usw. zusätzliche Lärmquellen dar. Der Lärm und auch baubedingte Staubemissionen werden u.U. zeitweise über das Baugebiet hinaus wirken.

Der vorhandene Betrieb handelt insbesondere mit Gartenmöbeln. Die Betriebsfläche wird überwiegend zu Lager- und Verwaltungszwecken genutzt, so dass keine relevanten Luftverunreinigungen in Form von Gasen, Stäuben, Dämpfen oder Geruchsstoffen von dem Betrieb ausgehen. Der Anteil des stationären Handels ist nur gering. Auch zukünftig ist keine großflächige Einzelhandelsnutzung vorgesehen.

Die Innenbereichssatzung wird aufgestellt, um den ansässigen Betrieb erweitern und zeitgemäß umgestalten zu können und dient lediglich der Neuordnung und Gliederung der vorhandenen gewerblichen Nutzung, so dass keine wesentliche Zunahme an Lärmimmissionen durch Verkehr und Betrieb zu erwarten sind.

Der heute vorhandene Zu- und Abfahrtsbereich wird entsprechend in der Bestandssituation als ausschließliche Anbindung an die Münsterstraße festgesetzt. Für den verbleibenden Bereich entlang der Münsterstraße wird ein Zu- und Abfahrtsverbot festgesetzt. Hiermit soll weiterhin die Konzentration des Zu- und Abgangsverkehrs auf eine Anbindung sichergestellt und eine Häufung von Zu- und Abfahrten aus Gründen der Verkehrssicherheit vermieden werden.

2.3.2 Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Insgesamt wird für die Aufstellung der Innenbereichssatzung „Mühlenkley“ eine Fläche von ca. 2,5 ha beansprucht. Die Lage der möglichen Bebauung innerhalb der Satzungsgrenzen wird durch eine Baugrenze definiert und umfasst eine Fläche von 12.610 m². Der Versiegelungsgrad im Geltungsbereich des Satzungsgebietes wird aufgrund der bereits vorhandenen großflächigen Versiegelung und Bebauung nur geringfügig zunehmen. Damit ist die direkte räumliche Beeinträchtigung von Flora und Fauna durch die Überplanung der Fläche als relativ gering zu bewerten.

Zudem ist die Beeinträchtigung der Biotopfunktion durch die Beanspruchung von überwiegend versiegelten Flächen und geringwertiger Grünland- und Gartenfläche als gering einzustufen. Der vorhandene Baumbestand erfüllt dagegen eine hohe Biotopfunktion. Für den entstehenden Biotopflächenverlust wird in der Eingriffs-/Ausgleichs-Bilanz ein Flächenwertdefizit in Höhe von 12.462 Wertpunkten ermittelt (s. Kap. 2.4.2).

Die artenschutzrechtliche Prüfung (vgl. ÖKON 2018) kommt zu dem Ergebnis, dass keine Konflikte mit planungsrelevanten Vogelarten und Amphibien zu erwarten sind. Allerdings können durch die Beseitigung der Bäume Gelege bzw. Jungvögel Baum bewohnender Vogelarten gefährdet werden, wenn die Baumfällung in der Brutzeit vorgenommen wird. Zudem können Konflikte mit Gebäude bewohnenden Fledermäusen beim Abriss von Gebäuden nicht ausgeschlossen werden.

Sollte es zu einem Abriss von Gebäuden kommen, muss die Abrissgenehmigung Maßnahmen enthalten, die sicherstellen, dass bei einem Gebäudeabriss keine besonders geschützten Arten getötet werden. Bei einem Vorkommen von Fortpflanzungsstätten planungsrelevanter Arten, muss die kontinuierliche räumliche Funktionalität (CEF) der Fortpflanzungsstätte durch die frühzeitige Installation von Ersatzquartieren gewährleistet werden.

Ein geeignetes Maßnahmenkonzept kann durch eine Artenschutzprüfung erstellt werden, die Potenziale für Fortpflanzungs- und Ruhestätten eingrenzt, gegebenenfalls Ergebnisse vertiefender Vor-Ort-Untersuchungen einarbeitet und konfliktarme Abrisszeiträume benennt. Gegebenenfalls muss der Abriss innerhalb der Aktivitätszeit der Arten unter ökologischer Baubegleitung durchgeführt werden.



Um erhebliche Auswirkungen durch das Vorhaben auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt auszuschließen sind Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen notwendig (s. Kap. 2.4.2).

2.3.3 Schutzgüter Fläche und Boden

Durch Versiegelung oder Überbauung wird gewachsener Boden vernichtet und damit die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes beeinträchtigt. Die Beurteilung des Bodens erfolgt im Hinblick auf die im Bodenschutzgesetz (BBodSchG) definierten natürlichen Lebens- und Archiv-funktionen sowie ihre Empfindlichkeiten gegenüber Eingriffen. Böden mit besonderer Ausprägung bzw. mit hoher Bedeutung einer oder mehrerer Bodenfunktionen sind schützenswert.

Beeinträchtigungen ergeben sich durch nachteilige Veränderungen der an Boden geknüpften Funktionen. Wert- und Funktionselemente allgemeiner Bedeutung werden nach dem Indikatorprinzip¹ ausreichend über Biotope (Vegetation) repräsentiert und kompensiert. Sofern Böden besonderer Bedeutung von einem Eingriff betroffen sind, entsteht ggf. ein zusätzlicher Kompensationsbedarf.

Von der geplanten Überbauung im Bereich der Baugrenzen des Satzungsgebietes ist der Bodentyp Gley betroffen, der nicht als schutzwürdiger eingestuft wird (GEOLOGISCHER DIENST NRW 2004).

Die Versiegelung innerhalb des Satzungsgebietes beschränkt sich auf die festgesetzten Baugrenzen.

Der Vergleich des Versiegelungsgrades im Ausgangs- und Planzustand innerhalb der Baugrenze zeigt, dass sich bei Realisierung des Satzungsgebietes die Versiegelungsbilanz (bei Berücksichtigung teilversiegelter oder verdichteter Flächen) um 28 Prozentpunkte gegenüber dem Ausgangszustand verändert. Durch Neuversiegelung gehen im Satzungsgebiet insgesamt 3.585 m² Fläche verloren (12.610 m² – 9.025 m², vgl. Tab. 5).

Tab. 5: Flächenversiegelung

	Ausgangszustand		Planzustand		Versiegelung
	m ²	%	m ²	%	Veränderung in %
Baugrenze	12.610	100	12.610	100	
Straßen, Gebäude, Zufahrten, Fußweg (versiegelt oder geschottert)	9.025	72	12.610	100	28

Die Versiegelung von Boden ist generell als erheblich einzustufen.

2.3.4 Schutzgut Wasser

Die geringfügige Versiegelung von Flächen führt zur geringfügigen Reduzierung der Grundwasserneubildung und Erhöhung des oberflächlichen Abflusses. Zudem wird die Grundwasserneubildung bereits durch die geringe Versickerungsleistung begrenzt.

Aufgrund der bestehenden Bebauung, die an die Schmutz- und Regenwasserkanalisation bereits angeschlossen ist, ergeben sich durch die Aufstellung der Satzung keine wesentlich veränderten Anforderungen an die Bereitstellung der Ver- und Entsorgungsinfrastruktur. Sofern eine Einleitung des Niederschlagswassers in die vorhandene Kanalisation zukünftig nicht möglich ist, soll das Niederschlagswasser in die Stever eingeleitet werden. Einzelheiten zur abwassertechnischen Erschließung sind im Baugenehmigungsverfahren zu klären.

¹ Nach dem Indikatorprinzip wird davon ausgegangen, dass der biotische Komplex (Tiere, Pflanzen) auch abiotische Wert- und Funktionselemente mit allgemeiner Bedeutung am betroffenen Standort repräsentiert (vgl. ARGE 1994). Durch die Kompensation von Eingriffsbetroffenen Biotoptypen (Vegetation) werden somit auch allgemeine faunistische und abiotische Funktionen (z.B. Boden oder Wasser) mit ausgeglichen. Das Indikatorprinzip wurde bestätigt durch die Bewertungsverfahren von ARGE (2002) und EG/LV (2007).

Die im Satzungsgebiet vorhandenen Stillgewässer liegen außerhalb der Baugrenze, so dass sie nicht überplant werden.

Die Baugrenzen ragen in das Überschwemmungsgebiet der Stever.

Nach § 78 Abs. 4 WHG ist das Errichten von baulichen Anlagen nach § 34 BauGB untersagt. Der Absatz 5 des § 78 WHG regelt die Möglichkeit für Ausnahmegenehmigungen zur Errichtung oder Erweiterung im Einzelfall. Die zuständige Behörde kann eine bauliche Anlage genehmigen, wenn der Hochwasserabfluss nicht nachteilig verändert wird. Dazu gehören u.a. eine an Hochwasser angepasste Bauweise und der zeitgleiche Ausgleich des Volumenverlustes des Hochwasserrückhalteraaumes. Einzelheiten zur Bewertung und Beachtung der hochwasserschutzrechtlichen Belange sind im Baugenehmigungsverfahren zu klären.

Für die Satzung wird folgender Hinweis aufgenommen:

Es wird empfohlen Gebäude im Satzungsgebiet in einer hochwasserangepassten Bauweise im Sinne des § 78b WHG zu errichten. Über Möglichkeiten der Eigenvorsorge informiert die Hochwasserschutzfibel – Objektschutz und bauliche Vorsorge des Bundes - (Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung, 2013).

Insgesamt sind unter Beachtung der hochwasserschutzrechtlichen Belange im nachfolgenden Baugenehmigungsverfahren keine erheblichen Auswirkungen durch das Vorhaben auf das Schutzgut Wasser zu erwarten.

2.3.5 Schutzgut Klima/Luft

Insgesamt nimmt der Grad der Flächenversiegelung innerhalb des Satzungsgebietes geringfügig zu. Durch die Bebauung sind lokalklimatisch betrachtet geringfügige Aufwärmeeffekte aufgrund der zunehmenden Bebauungsdichte wahrscheinlich, die Kaltluftbildung und die Durchlüftung der angrenzenden Wohnbereiche werden nicht reduziert. Durch die Planung werden keine für den Ortskern Appelhülsen bedeutenden Kaltluftbahnen beansprucht oder beeinträchtigt. Großräumig sind keine relevanten Änderungen zu erwarten.

Insgesamt sind keine erheblichen Auswirkungen durch das Vorhaben auf das Schutzgut Klima / Luft zu erwarten.

2.3.5.1 Beitrag des Vorhabens zur Beeinträchtigung des Klimas

In den letzten Jahrzehnten ist die Konzentration von Treibhausgasen in der Erdatmosphäre stark gestiegen. Der hohe Energiebedarf menschlicher Aktivitäten wird (noch) zu großen Teilen aus fossilen Brennstoffen gewonnen. Das dabei freigesetzte Klimagas Kohlendioxid (CO₂) gelangt in die Atmosphäre und verstärkt den natürlichen Treibhauseffekt. Neben dem hohen Energieverbrauch und einer hohen Mobilität trägt auch die Landwirtschaft mit Intensivtierhaltung bzw. hohem Einsatz von Mineräldünger zur Belastung des Klimas bei, und die Abholzung von Urwäldern zerstört natürliche CO₂-Speicher.

Neben CO₂ sind die wichtigsten weiteren Treibhausgase Methan (CH₄) und Distickstoffoxid (Lachgas, N₂O), daneben spielen auch Fluor-haltige Stoffe und fluorierte Treibhausgase (F-Gase) eine gewisse Rolle. Andere, so genannte indirekte Treibhausgase wie z.B. Kohlenstoffmonoxid (CO), Stickoxide (NO_x) oder flüchtige Kohlenwasserstoffe ohne Methan (sogenannte NMVOC) tragen zur Zerstörung der Ozonschicht bei.

Durch die Aufstellung der Innenbereichssatzung bzw. Erweiterung des vorhandenen gewerblichen Betriebes entstehen keine klimarelevanten Emissionen. Nach Umsetzung der Planung werden sich die Emissionen durch Hausbrand und Verkehr geringfügig erhöhen.

2.3.5.2 Anfälligkeit des Vorhabens gegenüber Folgen des Klimawandels

Nach den Prognosen des LANUV NRW (2017) werden sich die mittleren Jahrestemperaturen im Raum Appelhülsen im Zeitraum von 2021 bis 2050 um etwa 0,5-1,5°C und im Zeitraum von 2071

bis 2100 um etwa 1,5-3°C erhöhen. Für die Niederschläge wird für den Zeitraum von 2021 bis 2050 eine Zunahme um ca. 1-5 % und für den Zeitraum 2071 bis 2100 um ca. 5-10 % angenommen.

Die Baugrenzen innerhalb des Satzungsgebietes ragen in das Überschwemmungsgebiet der Stever.

Bei Eintritt der Klima-Vorhersagen sind durch den Klimawandel bedingte Katastrophen für das Satzungsgebiet nicht größer als heutzutage. Aufgrund der höheren Anzahl von Starkregenereignissen kann allerdings die Häufigkeit temporärer Überschwemmungen generell zunehmen.

2.3.6 Schutzgut Landschaft

Die Planung stellt lediglich eine Neuordnung und Gliederung der bereits vorhandenen gewerblichen Nutzung dar, so dass sich das Landschaftsbild im Planzustand im Vergleich zum Bestand nur unwesentlich ändern wird.

Visuell wird der geplante Eingriff in das Landschaftsbild im nördlichen Bereich der Baugrenze nur lokal aus nördlicher und östlicher Richtung von der Münsterstraße und umliegenden Wirtschaftswegen wahrzunehmen sein. Nach Westen wird das Bauvorhaben durch die vorhandenen Gehölze entlang der Stever sichtbar verschattet.

Der landschaftsästhetische Eingriff wird nur lokal wahrnehmbar sein und ist als gering einzustufen.

Es sind keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft zu erwarten.

2.3.1 Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Der Feuerlöschteich wird nicht in Anspruch genommen. Baudenkmäler sind nicht vorhanden. Potenzielle Sichtbeziehungen zu dem kulturlandschaftsprägenden Objekt der Denkmalpflege (197) die Katholische Pfarrkirche St. Maria im Ortskern von Appelhülsen, werden aufgrund der niedrigen Gebäudehöhen von 11 m und den im Westen vorgelagerten Gehölzbeständen sowie Siedlungsbereichen nicht beeinträchtigt.

Nach dem derzeitigen Kenntnisstand befinden sich keine Bodendenkmäler im Satzungsgebiet. Aus Vorsorgegründen wird in die Satzung der Hinweis aufgenommen, dass bei Bodeneingriffen Bodendenkmäler entdeckt werden können und diese der Gemeinde Oelde oder der LWL – Archäologie für Westfalen, Außenstelle Münster, unverzüglich anzuzeigen sind.

Insgesamt sind keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter zu erwarten.

2.3.2 Wechselwirkungen zwischen Schutzgütern

Als wesentliche Planwirkung ergibt sich der Flächenverbrauch und die Versiegelung von Boden bzw. die Zerstörung von gewachsenem Boden. Der Boden ist Grundlage für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts. Durch Überbauung wird gewachsener Boden vernichtet und damit die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts erheblich und nachhaltig beeinträchtigt. Sekundäre Auswirkungen (Wechselwirkungen) sind die Verringerung des Lebensraums von Tier- und Pflanzenarten, die Herabsetzung der Grundwasserneubildung und -speicherung, die Beeinträchtigung der Luft- und Klimaregulation, der von intaktem Boden abhängigen Funktionen für die land- oder forstwirtschaftliche Produktion und der Funktion als Lebens- und Erholungsraum.

2.3.3 Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete

Eine Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete ist nach dem derzeitigen Kenntnisstand nicht gegeben.

2.3.4 Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt durch schwere Unfälle und Katastrophen

Durch die Aufstellung der Innenbereichssatzung bzw. die Erweiterung des vorhandenen gewerblichen Betriebes werden keine schweren Unfälle oder Katastrophen auslösen. Auch Risiken für die Gesundheit der Bevölkerung, das kulturelle Erbe und die Umwelt im Umfeld durch Unfälle und Katastrophen werden als gering eingeschätzt. Allerdings liegt das Satzungsgebiet im Überschwemmungsbereich der Stever, so dass die hochwasserschutzrechtlichen Belange im nachfolgenden Baugenehmigungsverfahren zu regeln sind, um Katastrophen durch Überflutungen zu minimieren.

2.4 Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen

Die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und eine menschenwürdige Umwelt zu sichern und zu entwickeln ist einer der Grundsätze der Bauleitplanung. Im aktuellen Stand der Planung sind die im Folgenden aufgeführten Vermeidungs-, Minderungs- oder Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen.

2.4.1 Schutzgut Menschen und menschliche Gesundheit

Lärm

Aussagen zu evtl. notwendigen Lärminderungsmaßnahmen lagen zum Zeitpunkt der Erstellung des Umweltberichtes im Vorentwurf nicht vor.

2.4.2 Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Die Inanspruchnahme der Flächen und ihrer Biotopfunktion wird durch die Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung gemäß der numerischen Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW (LANUV NRW 2008) berücksichtigt. Die numerische Bewertung des Eingriffs sowie die Prognose der Zielbiotoptypen für die Kompensation erfolgen anhand der zugehörigen Biotopwertliste sowie Hinweisen zur Auf- und Abwertung von speziellen Biotoptypen wie Wald, Acker, Säumen und Gewässern. Bei der Bewertung des Ausgangs- und des Planzustandes ergeben sich aus der Multiplikation der Fläche jedes Biotoptyps mit dem jeweiligen Biotopwert Gesamtflächenwerte für den Ausgangs- und den Planzustand, durch die das Ausmaß der Kompensation verdeutlicht wird.

Insgesamt wird für die Aufstellung der Innenbereichssatzung „Mühlenkley“ eine Fläche von ca. 2,5 ha beansprucht. Die Lage der möglichen Bebauung innerhalb der Satzungsgrenzen wird durch eine Baugrenze definiert und umfasst eine Fläche von 12.610 m² (s. Tab. 6).

Tab. 6: Eingriffs-/Ausgleichsbilanz nach der numerischen Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW

A: Ausgangszustand - Innenbereichssatzung „Mühlenkley“				
Code	Biotoptyp	Fläche (m ²)	Biotopwert	Einz.flächenwert
Flächen innerhalb der Baugrenze				
1.1	versiegelte Fläche (Straßen, Wege, Gebäude)	8.101	0,0	0
1.3	teilversiegelte Betriebsflächen	1.058	1,0	1.058
3.4	Intensivwiese, artenarm	1.724	3,0	5.172
4.3	Gartenfläche, ohne oder mit < 50 % heimisches Gehölz	689	2,0	1.378
4.5	Rasenfläche	376	2,0	752
6.4	Laubwald mit bodenständigen Gehölzen (Buchen, Eichen), geringes bis mittleres Baumholz	529	7,0	3.703
7.1	Hecke, Gehölzstreifen mit lebensraumtypischen Gehölzanteilen < 50 %	133	3,0	399
	Summe	12.610		12.462
A: Bilanz Ausgangszustand Flächen innerhalb der Baugrenze		12.610		12.462
P: Planzustand - Innenbereichssatzung „Mühlenkley“				
Code	Biotoptyp	Fläche (m ²)	Biotopwert	Einz.flächenwert
Flächen innerhalb der Baugrenze				
1.1	versiegelte Fläche (Straßen, Wege, Gebäude)	12.610	0	0
	Summe	12.610		0
P: Bilanz Planzustand Flächen innerhalb der Baugrenze		12.610		0
A: Ausgangszustand Flächen innerhalb der Baugrenze im Satzungsgebiet				12.462
P: Planzustand Flächen innerhalb der Baugrenze im Satzungsgebiet				0
G1: Gesamtbilanz (Gesamtflächenwert P - Gesamtflächenwert A)				-12.462

Für die Überplanung vorhandener Biotope entsteht ein Kompensationsbedarf von 12.462 Punkten, das extern über das Ökokonto der Gemeinde Nottuln ausgeglichen werden soll. Die Konkretisierung des Ausgleichs erfolgt im weiteren Verfahren.

Die Biotoptypen des Ausgangszustandes sind in der Karte 1 dargestellt.

Artenschutz / Planungsrelevante Arten

Die nachfolgenden Maßnahmen sind erforderlich, um artenschutzrechtliche Konflikte zu vermeiden (s. S. 13 in ÖKON 2018):

- **Vertiefende artenschutzrechtliche Prüfung bei Gebäudeabrissen**

Wenn Gebäude innerhalb des Satzungsgebiets abgerissen werden sollen, ist vorher ein Konzept zur Vermeidung des Eintretens artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände (Artenschutzprüfung Stufe II) vorzulegen.

- **Gehölzfällung im Winter (1.10. bis 28. / 29.2)**

Die Fällung / Rodung / Beseitigung von Gehölzen ist zum Schutz von Brutvögeln in Anlehnung an die Vorschriften des allgemeinen Artenschutzes (§ 39 BNatSchG) nur in der Zeit vom 1.10. bis zum 28. / 29.2. durchzuführen.

2.4.3 Schutzgüter Fläche und Boden

Falls ein Eingriff nicht vermeidbar ist, sollte die Flächeninanspruchnahme auf das geringst mögliche Maß reduziert werden. Dazu tragen die Integration von Nebenanlagen, die Nutzung vorhandener Infrastruktur und die Verwendung wasserdurchlässiger Beläge - soweit möglich - bei. Eine funktionsgerechte Nutzung des Bodenaushubs dient ebenfalls der Minimierung des Eingriffs in das Schutzgut Boden. Schutzpflanzungen können die Beeinträchtigung benachbarter Flächen durch die Emission von Schadstoffen mindern (BUNDESVERBAND BODEN 2001).

Ausgehobener Mutterboden im Sinne der DIN 18300 ist in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen. Der Mutterboden ist nach Möglichkeit im Satzungsgebiet oder in der näheren Umgebung wieder einzubauen. Eine Bodenverdichtung ist zugunsten der Vegetationsentwicklung und Flächenversickerung zu vermeiden.

Die Kompensation verloren gegangener Bodenpotenziale erfolgt nach dem Indikatorprinzip über den Ausgleich des Biotopwertverlustes durch Versiegelung.

2.4.4 Schutzgut Wasser

Aufgrund der Lage der Baugrenze teilweise im Überschwemmungsgebiet der Stever wird in die Satzung folgender Hinweis aufgenommen:

Es wird empfohlen Gebäude im Satzungsgebiet in einer hochwasserangepassten Bauweise im Sinne des § 78b WHG zu errichten. Über Möglichkeiten der Eigenvorsorge informiert die Hochwasserschutzfibel – Objektschutz und bauliche Vorsorge des Bundes - (Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung, 2013).

Zudem sind Einzelheiten zur Bewertung und Beachtung der hochwasserschutzrechtlichen Belange im Baugenehmigungsverfahren zu klären.

2.5 In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten

Die Innenbereichssatzung wird aufgestellt, um den ansässigen Betrieb erweitern und zeitgemäß umgestalten zu können und dient lediglich der Neuordnung und Gliederung der gewerblichen Nutzung am vorhandenen Standort. Damit entfällt eine Alternativendiskussion.

3 Zusätzliche Angaben

3.1 Wichtigste Merkmale der verwendeten technischen Verfahren

Die Umweltprüfung erfolgt auf der Basis der geltenden Regional- und Landschaftsplanung sowie der angegebenen Unterlagen.

Technische Daten zum Vorhaben, die Beschreibung der Umwelt und Angaben zu potenziellen Umweltbeeinträchtigungen sind folgenden Unterlagen entnommen:

- Artenschutzrechtliche Prüfung (Stufe I) zur Satzung gem. § 34 (4) Nr. 3 BauGB über die Abrundung der im Zusammenhang bebauten Ortschaft Appelhülsen (Ergänzungssatzung „Mühlenkley“) (ÖKON 2018),
- Begründung zur Satzung gem. § 34 (4) Nr. 3 BauGB über die Abrundung der im Zusammenhang bebauten Ortschaft Appelhülsen (Ergänzungssatzung „Mühlenkley“). Entwurf. Stand: Januar 2018 (GEMEINDE NOTTULN 2018a).
- Zeichnung zur Satzung gem. § 34 (4) Nr. 3 BauGB über die Abrundung der im Zusammenhang bebauten Ortschaft Appelhülsen (Ergänzungssatzung „Mühlenkley“). Entwurf. Stand: Januar 2018 (GEMEINDE NOTTULN 2018b).

Bei den Angaben zu Schutzgebieten wurden im Internet zugängliche Daten der digitalen Fachinformationssysteme des LANUV NRW und MUNLV NRW ausgewertet.

Um die potenzielle Gefährdung vorhandener Biotopstrukturen durch das Vorhaben einschätzen zu können, wurde der ökologische Istzustand des Untersuchungsgebiets ermittelt. Die Bestandsaufnahme hierzu erfolgte am 05.12.2017 (vgl. Karte 1).

Die Aufnahme und Bewertung der Nutzungs- und Biotoptypen im Ist-Zustand sowie die Beurteilung der Inanspruchnahme der Flächen und ihrer Biotopfunktion wurde mit der Bewertungsmethode „Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW“ nach LANUV NRW (2008) durchgeführt.

Die Bewertung der Schutzwürdigkeit der betroffenen Bodentypen erfolgte anhand der Karte der schutzwürdigen Böden NRW / Auskunftssystem BK50 (GEOLOGISCHER DIENST NRW 2004).

3.2 Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben

Fehlende Angaben oder Daten zu einzelnen Schutzgütern und sich hieraus ergebenden Konsequenzen für die Beurteilung von Beeinträchtigungen sind in den jeweiligen Zusammenhängen angeführt.

3.3 Geplante Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt (Monitoring)

Gemäß § 4 c BauGB haben die Gemeinden die erheblichen Umweltauswirkungen, die aufgrund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten, zu überwachen, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen. Dabei sind die im Umweltbericht nach Nummer 3 Buchstabe b der Anlage zum BauGB angegebenen Überwachungsmaßnahmen und die Informationen der Behörden nach § 4 Abs. 3 BauGB zu nutzen.

Das Verfahren zur Aufstellung der Innenbereichssatzung wird unter vorsorglicher Berücksichtigung aller umweltrelevanten Schutzgüter durchgeführt. Somit ist zu erwarten, dass nach Plandurchführung ein umweltverträglicher Bauzustand entstehen wird.

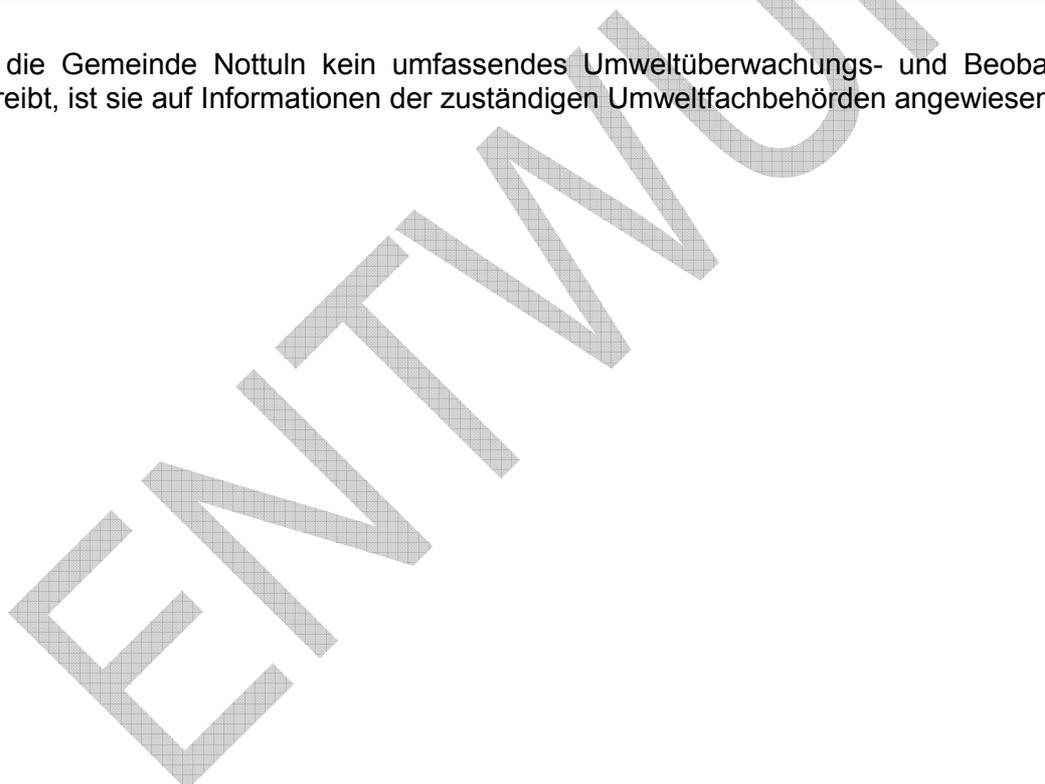
Das Monitoring umfasst die Überwachung planbedingter erheblicher Umweltauswirkungen. Es basiert auf Überwachungsmaßnahmen der Gemeinde Nottuln, Umweltinformationen des Kreises Coesfeld und Informationen der Bezirksregierung Münster (Anlagenüberwachung). Die Umweltauswirkungen werden von den zuständigen Fachabteilungen der Stadt und den Umweltaufwachbehörden im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgaben überwacht.

Zu den Maßnahmen im Rahmen des Monitorings für der Innenbereichssatzung „Mühlenkley“ gehören:



Schutzgüter	Maßnahmen zur Überwachung	Zeitlicher Rahmen und Durchführung
Menschen, inklusive der menschlichen Gesundheit	Prüfung zwecks Einhaltung gesunder Wohn- und Arbeitsbedingungen	Überprüfung bei Beschwerden durch kommunale Mitarbeiter in Kooperation mit dem Kreis Coesfeld
Boden	Prüfung des durch die Bauvorhaben erfolgten Versiegelungsgrades im Satzungsgebiet Prüfung auf negative Bodenveränderungen im Satzungsgebiet	Örtliche Überprüfung nach Abschluss der Baumaßnahmen durch kommunale Mitarbeiter Nach Abschluss der Baumaßnahmen örtliche Überwachung / Kontrolle durch kommunale Mitarbeiter
Wasser	Prüfung der Umsetzung der hochwasserangepassten Bauweise und der Beachtung der hochwasserschutzrechtlichen Belange	nach Umsetzung der Innenbereichssatzung örtliche Kontrolle durch kommunale Mitarbeiter/Kreis Coesfeld
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt / Landschaft	Prüfung des Erfüllungsgrads und Pflegezustands der externen Kompensationsmaßnahmen	regelmäßige örtliche Kontrolle durch kommunale Mitarbeiter / Untere Naturschutzbehörde des Kreises Coesfeld
Fauna	Prüfung der Einhaltung der Bauzeitenregelung bei der Gehölzbeseitigung und der Erstellung der vertiefenden artenschutzrechtlichen Prüfung bei Gebäudeabbrissen	Kontrolle durch kommunale Mitarbeiter / Untere Naturschutzbehörde des Kreises Coesfeld

Da die Gemeinde Nottuln kein umfassendes Umweltüberwachungs- und Beobachtungssystem betreibt, ist sie auf Informationen der zuständigen Umweltfachbehörden angewiesen.



4 Zusammenfassung der Ergebnisse der Umweltprüfung

Die Gemeinde Nottuln beabsichtigt die Aufstellung einer Satzung nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 BAUGB, um die Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Bereich Appelhülsen festzulegen und eine Außenbereichsfläche einzubeziehen, die bereits gewerblich genutzt wird, so dass der hier ansässige Betrieb erweitert und zeitgemäß umgestaltet werden kann. Der Betrieb handelt insbesondere mit Gartenmöbeln und anderen angrenzenden Sortimenten. Die Betriebsfläche wird dabei überwiegend zu Lager- und Verwaltungszwecken genutzt. Der Anteil des stationären Handels ist nur gering. Auch künftig ist keine großflächige Einzelhandelsnutzung (> 800 m² Verkaufsfläche) vorgesehen.

Der ca. 2,5 ha große Satzungsbereich liegt östlich der Ortschaft Appelhülsen, südlich der Landesstraße L 551 und grenzt im Westen an die Siedlung „Pastorskamp“ an. Es umfasst die Flurstücke Nr. 17 und 55, Flur 13, Gemarkung Appelhülsen.

Innerhalb der Satzungsgrenzen ist die Lage der möglichen Bebauung durch eine Baugrenze dargestellt. Die maximal zulässige Gebäudehöhe beträgt 11,00 m. In Abweichung von der offenen Bauweise sind bauliche Anlagen mit größeren Abmessungen (Länge und Breite) als 50,00 m zulässig. Die Erschließung der Fläche erfolgt ausschließlich über die Münsterstraße (L 551). Der heute vorhandene Zu- und Abfahrtsbereich wird entsprechend in der Bestandsituation als ausschließliche Anbindung an die Münsterstraße festgesetzt. Ausnahmsweise können in dem Satzungsgebiet Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, wenn sie dem jeweiligen Gewerbebetrieb zugeordnet werden können und diesem gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind gem. § 8 (3) Ziffer 1 BauNVO zugelassen werden.

Aufgrund der bestehenden Bebauung, die an die Schmutz- und Regenwasserkanalisation bereits angeschlossen ist, ergeben sich durch die Aufstellung der Satzung keine wesentlich veränderten Anforderungen an die Bereitstellung der Ver- und Entsorgungsinfrastruktur. Sofern eine Einleitung des Niederschlagswassers in die vorhandene Kanalisation zukünftig nicht möglich ist, soll das Niederschlagswasser in die Stever eingeleitet werden. Einzelheiten zur abwassertechnischen Erschließung sind im Baugenehmigungsverfahren zu klären.

Das Umweltgutachten beschreibt die Auswirkungen der Planung auf die gesetzlich definierten Schutzgüter.

Bezüglich des Schutzgutes **Mensch, inklusive menschlicher Gesundheit** können die Auswirkungen der Lärmimmissionen durch die nördlich gelegene Autobahn A43 und die Bundesbahnstrecke im Süden auf die gewerbliche Nutzung und die Betriebsleiterwohnnutzung nur anhand der Umgebungslärmkarten des MUNLV NRW ausgewertet werden. Hiernach liegen innerhalb des Satzungsgebietes die durch Straßenverkehr verursachten Lärmpegel unterhalb der zulässigen Immissionswerte für Gewerbegebiete gemäß TA Lärm. Die für den Schienenverkehr ermittelten Lärmpegel überschreiten allerdings die Immissionswerte für die Nacht. Da die Umgebungslärmkarten nur Hinweise auf die Lärmbelastung geben, ist eine genaue Beurteilung der tatsächlichen Lärmimmissionen nur auf Basis einer Lärmimmissionsprognose möglich.

Insgesamt wird für die Aufstellung der Innenbereichssatzung „Mühlenkley“ eine Fläche von ca. 2,5 ha beansprucht. Die Lage der möglichen Bebauung innerhalb der Satzungsgrenzen wird durch eine Baugrenze definiert und umfasst eine Fläche von 12.610 m². Der Versiegelungsgrad im Geltungsbereich des Satzungsgebietes wird aufgrund der bereits vorhandenen großflächigen Versiegelung und Bebauung nur geringfügig zunehmen. Damit ist die direkte räumliche Beeinträchtigung **Schutzgutes Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt** durch die Überplanung der Fläche als relativ gering zu bewerten. Zudem ist die Beeinträchtigung der Biotopfunktion durch die Beanspruchung von überwiegend versiegelten Flächen und geringwertiger Grünland- und Gartenfläche als gering einzustufen. Der vorhandene Baumbestand erfüllt dagegen eine hohe Biotopfunktion. Gemäß der Eingriffs-/Ausgleichsbilanz nach der numerischen Bewertung von

Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW verbleibt ein Kompensationsdefizit von 12.462 Punkten, das über das Ökokonto der Gemeinde Nottuln ausgeglichen werden soll.

Der Vergleich des Versiegelungsgrades im Ausgangs- und Planzustand innerhalb der Baugrenze zeigt, dass bei Realisierung des Satzungsgebietes der **Flächenverbrauch** durch Versiegelung um 28 Prozentpunkte gegenüber dem Bestand zunehmen wird. Von dem Eingriff im Bereich des Satzungsgebietes sind keine seltenen, gefährdeten oder schutzwürdigen **Bodentypen** betroffen. Die allgemeinen Bodenfunktionen werden durch die Kompensation von betroffenen Biotoptypen mit ausgeglichen.

Die artenschutzrechtliche Prüfung (Stufe I) kommt zu dem Ergebnis, dass nachfolgende Maßnahmen erforderlich sind, um artenschutzrechtliche Konflikte zu vermeiden:

- Vertiefende artenschutzrechtliche Prüfung bei Gebäudeabrissen
- Gehölzfällung im Winter (1.10. bis 28. / 29.2)

Durch die Planung werden keine Gewässer überplant. Die Baugrenzen ragen jedoch in das Überschwemmungsgebiet der Stever. Einzelheiten zur Bewertung und Beachtung der hochwasserschutzrechtlichen Belange sind im Baugenehmigungsverfahren zu klären. Für die Satzung wird der Hinweis aufgenommen, dass empfohlen wird Gebäude in einer hochwasserangepassten Bauweise im Sinne des § 78b WHG zu errichten.

Insgesamt sind unter Beachtung der hochwasserschutzrechtlichen Belange im nachfolgenden Baugenehmigungsverfahren keine erheblichen Auswirkungen durch das Vorhaben auf das Schutzgut **Wasser** zu erwarten.

Beeinträchtigungen des Schutzguts **Klima/Luft** sind nicht zu erwarten, da keine klimatisch bedeutsamen Räume überplant werden.

Die Planung stellt lediglich eine Neuordnung und Gliederung der bereits vorhandenen gewerblichen Nutzung dar, so dass sich das **Landschaftsbild** im Planzustand im Vergleich Bestand nur unwesentlich ändern wird. Visuell wird der geplante Eingriff in das Landschaftsbild im nördlichen Bereich der Baugrenze nur lokal aus nördlicher und östlicher Richtung von der Münsterstraße und umliegenden Wirtschaftswegen wahrzunehmen sein. Nach Westen wird das Bauvorhaben durch die vorhandenen Gehölze entlang der Stever sichtverschattet. Es sind keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft zu erwarten.

Erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut **kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter** sind nicht zu erwarten.

Eine Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete ist nach dem derzeitigen Kenntnisstand nicht gegeben.

Durch die Aufstellung der Innenbereichssatzung bzw. die Erweiterung des vorhandenen gewerblichen Betriebes werden keine schweren Unfälle oder Katastrophen auslösen. Auch Risiken für die Gesundheit der Bevölkerung, das kulturelle Erbe und die Umwelt im Umfeld durch Unfälle und Katastrophen werden als gering eingeschätzt. Aufgrund der Nähe zum Überschwemmungsgebiet sind die hochwasserschutzrechtlichen Belange im nachfolgenden Baugenehmigungsverfahren zu regeln, um Katastrophen durch Überflutungen zu minimieren.

Das mit der Bauleitplanung verbundene Monitoring soll zu einem umweltverträglichen Bauzustand beitragen. Sollten trotz vorsorglicher Planung Missstände auftreten, sind geeignete Maßnahmen zu treffen, um diese zu beseitigen bzw. zu mindern.

Eine abschließende Beurteilung der Umweltauswirkungen des Vorhabens für das Schutzgut Mensch, inklusive menschlicher Gesundheit ist aufgrund der Lärmbelastung durch Schienenverkehr nicht möglich.

Für die restlichen Schutzgüter verbleiben nach der Umsetzung der genannten Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen keine erheblich nachteiligen Umweltwirkungen.

5 Anhang 1: Literatur- und Quellenverzeichnis

- ARGE (1994): Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft. Bewertungsrahmen für die Straßenplanung. Hrsg.: Ministerium für Stadtentwicklung und Verkehr (MSV) und Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft (MURL). Düsseldorf.
- ARGE (2002): Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft. Bewertungsrahmen für unterirdische Rohrleitungen für nicht wassergefährdende Stoffe. Hrsg. Bundesverband der deutschen Gas- und Wasserwirtschaft e.V. (BGW), Landesgruppe NRW, und Deutsche Vereinigung des Gas- und Wasserfaches e.V. (DVGW), Landesgruppe NRW. Oktober 2002.
- BEZIRKSREGIERUNG MÜNSTER (2016): Regionalplan Münsterland. Bekanntmachung Fortschreibung einschl. 1. bis 3. Änd. und Sachlicher Teilplan Energie. 16.02.2016. Münster.
- BUNDESVERBAND BODEN (2001): Bodenschutz in der Bauleitplanung. Vorsorgeorientierte Bewertung. Erich Schmidt Verlag, Berlin.
- BURRICHTER, E.; POTT, R.; FURCH, H. (1988): Potentiell Natürliche Vegetation. Geographisch-landeskundlicher Atlas von Westfalen, Themenbereich Landesnatur. Münster.
- DIN 18300 (2010): VOB Vergabe – und Vertragsordnung für Bauleistungen – Teil C: Allgemeine Technische Vertragsbedingungen für Bauleistungen (AVT) - Erdarbeiten.
- DIN 18005 (2002): Schallschutz im Städtebau; Grundlagen und Hinweise für die Planung.
- EG/LV (2007): Berücksichtigung der Eingriffsregelung gem. § 4-6 Landschaftsgesetz bei wasserwirtschaftlichen Verfahren von EG/LV (insb. den Verfahren nach § 58 (1,2) LWG und § 31 WHG zur ökologischen Verbesserung. Überarbeitete Anleitung zur Kompensationsermittlung im Rahmen der landschaftspflegerischen Begleitplanung. EmscherGenossenschaft / Lippeverband. Dortmund.
- GASSNER, E.; WINKELBRANDT, A. & D. BERNOTAT (2010): UVP und strategische Umweltprüfung. Rechtliche und fachliche Anleitung für die Umweltprüfung. 5. Auflage. C.F. Müller Verlag. Heidelberg.
- GEMEINDE NOTTULN (2018a): Begründung zur Satzung gem. § 34 (4) Nr. 3 BauGB über die Abrundung der im Zusammenhang bebauten Ortschaft Appelhülsen (Ergänzungssatzung „Mühlenkley“). Entwurf. Stand: Januar 2018. Nottuln.
- GEMEINDE NOTTULN (2018b): Zeichnung zur Satzung gem. § 34 (4) Nr. 3 BauGB über die Abrundung der im Zusammenhang bebauten Ortschaft Appelhülsen (Ergänzungssatzung „Mühlenkley“). Entwurf. Stand: Januar 2018. Nottuln.
- GEOLOGISCHER DIENST NRW (2004): Informationssystem Bodenkarte, Auskunftssystem BK50, Karte der schutzwürdigen Böden, Krefeld.
- GEOLOGISCHES LANDESAMT (Hrsg.) (1987): Bodenkarte von Nordrhein-Westfalen 1: 50.000, Blatt L 4110 Münster. Krefeld.
- GEOLOGISCHES LANDESAMT (Hrsg.) (1990): Geologische Karte von Nordrhein-Westfalen 1: 100.000, Blatt C 4310 Münster. Krefeld.
- KAISER, T. (1996): Die potentielle natürliche Vegetation als Planungsgrundlage im Naturschutz. In: Natur und Landschaft 71: 435-439.
- KOMPASS (2012): Wandern Rad Münsterland 849, Karte 3. 1:50.000. Innsbrück.
- KOWARIK, I. (1987): Kritische Anmerkungen zum theoretischen Konzept der potentiellen natürlichen Vegetation mit Anregungen zu einer zeitgemäßen Modifikation. In: Tuexenia 7: 53-67, Göttingen.
- KREIS COESFELD (2016): Landschaftsplan Davensberg – Senden. 30.12.2016. Coesfeld.

- LANDESVERMESSUNGSAMT NRW (1973): Die potentielle natürliche Vegetation in der Westfälischen Bucht.
- LANUV NRW (2008): Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW. Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen. Stand März 2008. Recklinghausen.
- LWL (2009): Landesplanung in Nordrhein-Westfalen. Kulturlandschaftlicher Fachbeitrag zur Landesplanung in Nordrhein-Westfalen. Münster, Köln November 2007, Korrekturfassung von September 2009.
- LWL (2013): Kulturlandschaftlicher Fachbeitrag zum Regionalplan Münsterland. Regierungsbezirk Münster. Oktober 2012. Korrigierte Fassung 2013. Münster.
- MÜLLER-WILLE, W. (1966): Bodenplastik und Naturräume Westfalens. Spieker Bd. 14, Landeskundliche Beiträge u. Berichte, Münster.
- ÖKON (2018): Artenschutzrechtliche Prüfung (Stufe I) zur Satzung gem. § 34 (4) Nr. 3 BauGB über die Abrundung der im Zusammenhang bebauten Ortschaft Appelhülsen (Ergänzungssatzung „Mühlenkley“). Münster.
- TA LÄRM (1998): Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm (6. Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz) v. 26.8.1998.

Internetquellen

- DEUTSCHER WETTERDIENST Frei zugängliche Klimadaten des Deutschen Wetterdienstes, <http://www.dwd.de>; abgerufen am 05.12.2017.
- ELWAS-WEB NRW Fachinformationssystem ELWAS, <http://www.elwasweb.nrw.de/elwasweb/index.jsf#>, abgerufen am 05.12.2017.
- KREIS COESFELD GIS-Portal, https://www.kreis-coesfeld.de/ASWeb/ASC_Frame/portal.jsp, abgerufen am 11.12.2017.
- LANUV NRW Klimaatlas Nordrhein-Westfalen, <http://www.klimaatlas.nrw.de/site/nav2/zukunftf/ZKarteMG.aspx>, abgerufen am 08.12.2017.
- LANUV NRW Naturschutz-Fachinformationssystem „Schutzwürdige Biotope in Nordrhein-Westfalen (Biotopkataster NRW)“, <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/bk/de/start>, abgerufen am 05.12.2017.
- LINFOS Information und Technik Nordrhein-Westfalen. LINFOS wms-Server: <http://www.wms.nrw.de/umwelt/linfos>; abgerufen am 05.12.2017.
- MUNLV NRW NRW Umweltdaten vor Ort, <http://www.uvo.nrw.de/>, abgerufen am 08.12.2017.
- MUNLV NRW Umgebungslärm in NRW. <http://www.umgebungslaerm-kartierung.nrw.de/>, abgerufen am 11.12.2017.

Rechtsquellen – in der derzeit gültigen Fassung

- BAUGB Baugesetzbuch (BauGB)
- BBODSCHG Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz – BBodSchG)
- BIMSCHG Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG)



- BNATSCHG Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG)
- DSCHG Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz - DSchG)
- LNATSCHG NRW Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturschutzgesetz)
- WHG Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG)
- 16. BImSchV Sechzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verkehrslärmschutzverordnung - 16. BImSchV).

Dieser Umweltbericht wurde von den Unterzeichnern nach bestem Wissen und Gewissen unter Verwendung der im Text angegebenen Unterlagen erstellt.

Münster, 26.01.2018

(O. Miosga)

(A. Klippstein)

Öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen für Naturschutz, Landschaftspflege und Gewässerschutz

Dipl.-Landschaftsökologin





Biotoptypen / Flächennutzung Bestand

nach der numerischen Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW

- 1.1 versiegelte Fläche (Straßen, Einfahrten)
- 1.1 versiegelte Fläche (Gebäude)
- 1.3 teilversiegelte- oder unversiegelte Betriebsflächen
- 3.4 Intensivwiese, artenarm
- 4.3 Zier- und Nutzgarten ohne Gehölze oder mit < 50% heimischen Gehölzen
- 4.5 Intensivrasen
- 6.1 Fichtenwald, geringes bis mittleres Baumholz
- 6.4 Laubwald mit bodenständigen Gehölzen, geringes bis mittleres Baumholz
- 7.1 Hecke, Gehölzstreifen mit lebensraumtypischen Gehölzanteilen < 50 %
- 7.2 Hecke, Gehölzstreifen mit lebensraumtypischen Gehölzanteilen > 50 %
- 7.3 Einzelbaum, Baumreihe, nicht lebensraumtypische Baumarten
- 7.4 Einzelbaum, Baumreihe, lebensraumtypische Baumarten
- 1 geringes Baumholz
- 2 mittleres Baumholz
- 3 starkes Baumholz
- 9.1 Teich, naturfern
- Geltungsbereich der Innenbereichssatzung
- Baugrenze

(c) Drees & Huesmann 2017

Maßstab 1:1.000 Karte 1

